

531.100

Strategie familienergänzende Betreuung Vorschulkinder in den Gemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen

vom 25. August 2012

Kurzbezeichnung:

Ausserschulische familienergänzende Betreuung, Strategie

Zuständig:

Gesellschaft

Stand: 25. August 2012



Strategie Familienergänzende Betreuung Vorschulkinder

In den Gemeinden Baden, Ennetbaden,
Obersiggenthal und Wettingen

Strategie

Familienergänzende Betreuung von

Vorschulkindern

August 2012

Erarbeitet im Auftrag der Gemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen durch:

Brigitte Häberle, Geschäftsstelle Krippenpool, Fachstelle Familie, Baden

Sandra Frauenfelder, Leiterin Standortmarketing, Wettingen

Anton Meier, Gemeindeschreiber, Obersiggenthal

Sergio Tassinari, Tassinari Beratungen, Turgi

Alexandra La Mantia, Büro für soziokulturelle Entwicklung und Beratung, Luzern

Inhaltsverzeichnis

1.	Das Wichtigste in Kürze	1
2.	Einleitung	5
3.	Entwicklung der Strategie	6
3.1	Zielsetzungen der Strategie.....	6
3.2	Grundsätzliche Überlegungen für die Entwicklung der strategischen Leitlinien.....	6
4.	Betreuungsangebote für Vorschulkinder in den Poolgemeinden (Stand 31.12.2011)	9
4.1	Kinderkrippen.....	9
4.2	Tagesfamilien	10
4.3	Informationsangebote für Eltern mit Vorschulkindern	11
4.4	Betriebsbewilligungen und Aufsicht.....	11
5.	Benchmark als Grundlage für die Strategieentwicklung.....	12
6.	Nachfrageschätzung	14
7.	Strategische Leitlinien für die Weiterentwicklung der Betreuungsangebote für Vorschulkinder	20
Bedarfsgerechtes Betreuungsangebot	20	
Zielgruppen der familienergänzenden Kinderbetreuung	21	
Finanzierung der Betreuungskosten	22	
Sozialverträgliche Elterntarife	23	
Form der Mitfinanzierung durch die Poolgemeinden	24	
Voraussetzungen für die Subventionierung: Standort	25	
Voraussetzung für die Subventionierung: Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf	26	
Information der Eltern	27	
Trägerschaft der Betreuungsangebote	28	
Förderung und Weiterentwicklung der Betreuungsangebote	28	
Qualität der Angebote und Qualitätssicherung	29	
Organisationsform.....	31	
Steuerungsfunktion der Poolgemeinden.....	32	
8.	Eckwerte des Finanzierungsmodells	33
8.1	Gestaltung des Elterntarifs	33
8.2	Preisgestaltung der subventionierten Betreuungsplätze	33
8.3	Regelung der Geschäftsbeziehungen	35
8.4	Steuerung der Finanzierung durch die Poolgemeinden	36
9.	Kostenschätzung	37
9.1	Kosten für die Poolgemeinden	37
9.2	Beiträge Kanton	39
9.3	Beiträge Bund	39
10.	Anhang.....	41
10.1.	Gesetzliche Grundlagen und Rahmenbedingungen	41
10.2.	Projektorganisation	43

1. Das Wichtigste in Kürze

Ausgangslage

Familienergänzende Betreuung ist eine Antwort auf die Anforderungen der heutigen Gesellschaft und der Arbeitswelt. Betreuungsangebote erleichtern es Eltern, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und diese besser mit der Familie zu vereinbaren. Dies trägt zu einer besseren Lebensqualität für Eltern und Kinder bei, erhöht die Chancengerechtigkeit und reduziert das Armutsrisiko bei einkommensschwachen Familien.

Ein gutes Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung fördert die Standortattraktivität von Gemeinden. Für Familien ist ein gutes, umfassendes Betreuungsangebot oft ein wichtiges Kriterium bei der Wahl des Wohnortes.

Die vier Gemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen legen grossen Wert auf die familienergänzende Kinderbetreuung von Vorschulkindern und sehen darin einen beträchtlichen volkswirtschaftlichen und sozialen Nutzen. Deshalb leisten sie Subventionen an die Eltern für die Kinderbetreuung. Vor zehn Jahren schlossen sie den ersten Gemeindevertrag für die Koordination und die einheitliche Subventionierung von Krippenplätzen ab. Als „Krippenpoolgemeinden“ (Poolgemeinden) unterstützen sie heute die Familien, indem sie jährlich eine bestimmte Anzahl Betreuungstage in Kinderkrippen subventionieren.

Das aktuelle Angebot an Plätzen in Kinderkrippen und Tagesfamilien genügt jedoch dem Bedarf nicht. Eltern mit hohem Einkommen finden schneller einen Krippenplatz als Eltern, die auf einen subventionierten Platz angewiesen sind. Dadurch haben nicht alle Steuerpflichtigen die gleichen Chancen einen Krippenplatz zu finden. Heute werden keine Subventionen für die Betreuung in Firmenkrippen geleistet und die Poolgemeinden unterstützen die Betreuung in Tagesfamilien nicht nach den gleichen Grundsätzen.

Aufgrund der dringlichen Motion in Baden (SP-Fraktion Baden, Karin Bächli, 10.09.2009 (50/9), FDP-Fraktion Baden, Lukas Breunig, 27.8.2009 (41/09)) und der Interpellation in Wettingen von Esther Elsener Konezciny, 15.10.2009 beschlossen die Gemeinderäte der vier Poolgemeinden im März 2010, eine gemeinsame Strategie für eine bedarfsgerechte Betreuung von Vorschulkindern auszuarbeiten. Die Strategie basiert auf den erwarteten Entwicklungen. Sie wurde in einem breit abgestützten Prozess ausgearbeitet. Die Anregungen aus vier Begleitforen flossen in die Strategie ein. Die neue Strategie befasst sich mit der Betreuung von Vorschulkindern, das heisst von Säuglingen und Kindern bis zum Eintritt in den Kindergarten, in Kinderkrippen und Tagesfamilien.

Die Betreuung von Schulkindern ist nicht Gegenstand der Strategie.

Zielsetzung der Strategie

Die Strategie dient den vier Poolgemeinden als Leitplanke für eine bedarfsgerechte Entwicklung der Betreuungsangebote für Vorschulkinder, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf beziehungsweise Ausbildung und die soziale Integration fördern.

Die Strategie strebt ein qualitativ gutes, bedarfsgerechtes Angebot und eine Gleichbehandlung der Steuerpflichtigen an.

Es ist geplant, im Januar 2014 mit der Umsetzung der Strategie zu beginnen.

Begriff, Nutzen und Chancen familienergänzender Betreuung

Die Angebote der familienergänzenden Betreuung für Vorschulkinder erleichtern es Eltern, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und Beruf und Familie besser in Einklang zu bringen. Sie tragen zu einer besseren Lebensqualität für Eltern und Kinder bei, erhöhen die Chancengleichheit und reduzieren das Armutsrisiko bei einkommensschwachen Familien.

Die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung fördern die Standortattraktivität der Poolgemeinden. Für Familien ist ein gutes, umfassendes Betreuungsangebot bei der Wahl ihres Wohnortes oft ein wichtiges Kriterium. Auch die Unternehmen profitieren. Dank einer höheren Erwerbsquote, vor allem von Frauen, kann dem Fachkräftemangel entgegengewirkt werden.

Steuergelder, mit denen die Gemeinden familienergänzende Betreuung subventionieren, fließen in Form von höheren Steuereinnahmen und eingesparten Ausgaben für die Sozialhilfe wieder an die öffentliche Hand zurück.

Kinderkrippen und Tagesfamilien ergänzen die Betreuung in der Familie. Heute besuchen die Kinder durchschnittlich während 2.8 Tagen pro Woche eine Kinderkrippe. Die Betreuungsangebote ersetzen also die Familie nicht, sondern tragen zu deren Stärkung bei.

Eine qualitativ gute familienergänzende Kinderbetreuung fördert die Sozialkompetenzen der Kinder, erleichtert den Übergang in die Schule und beeinflusst den Schulerfolg positiv. Sie leistet ausserdem einen wichtigen Beitrag zu einer frühen und gelungenen Integration von fremdsprachigen Kindern.

Zukünftige Nachfrage

Tritt die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung in den nächsten 15 Jahren für die Region Baden ein, wird die Nachfrage nach Betreuungsplätzen weiter ansteigen. Die Prognosen rechnen für den Bezirk Baden bis ins Jahr 2025 mit einem Anstieg der 0 bis 4-jährigen Kindern¹ um 10% bis 11.8%.

Die für diese Strategie erstellte Nachfrageschätzung geht davon aus, dass im Jahr 2020 2'427 Kinder dieses Alterssegments in den Poolgemeinden leben werden. Daraus wird ein Bedarf von zirka 526 Krippenplätzen errechnet, davon 368 mit subventioniertem Elterntarif. Gegenüber 2010 entsprechen diese Zahlen einer Zunahme von fast 30%. Da die meisten Kinder keinen vollen Krippenplatz belegen, ist die Zahl der Kinder, die von einer solchen Betreuung profitieren, fast doppelt so hoch. In Tagesfamilien wird ein minimaler Anstieg an Betreuungsplätzen prognostiziert.

Strategische Leitlinien und Handlungsfelder

Ein zentrales Element der Strategie ist, dass Eltern innert sechs Monaten ein ihrem Bedarf entsprechendes Betreuungsangebot finden können (Leitlinie 1).

Um eine Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen zu gewährleisten ist es wichtig, dass ausreichend subventionierte Betreuungsplätze zur Verfügung stehen (Leitlinie 2). Die heutige Kontingentierung von subventionierten Betreuungstagen fällt weg.

Die Betreuungskosten werden von den Eltern, den Poolgemeinden und vom Kanton finanziert. Für Firmenkrippen leisten auch die Arbeitgeber Beiträge (Leitlinie 3). Die Elternbeiträge werden neu von einer zentralen Stelle berechnet.

Die von den Poolgemeinden definierte Tarifordnung (ehemals Elternbeitragsreglement) wird wiederum sozialverträgliche Elterntarife beinhalten und neu bei allen Eltern, unabhängig von der gewählten Kinderkrippe, wie auch bei Tagesfamilien angewendet. (Leitlinie 4). Die Eltern mit Wohnsitz in den Poolgemeinden beteiligen sich mit einkommensabhängigen Tarifen an den Betreuungskosten.

Poolgemeinden vergünstigen weiterhin gezielt die Beiträge, die steuerpflichtige Eltern für effektiv geleistete Betreuungsleistungen ausrichten müssen, d.h. dass weiterhin die Eltern und nicht die Betreuungseinrichtungen unterstützt werden (Leitlinie 5).

¹ Bevölkerungsprognose 2009 des Statistischen Amtes des Kantons Aargau

Um subventionierte Plätze anbieten zu können, müssen Kinderkrippen mit Standort in einer der Poolgemeinden über eine Betriebsbewilligung verfügen und eine Vereinbarung mit den Poolgemeinden unterzeichnen. Firmenkrippen müssen über eine Betriebsbewilligung verfügen und Tagesfamilien müssen dem Verein „Die Tagesfamilie“ angeschlossen sein. Voraussetzung für die Unterstützung der Eltern durch die öffentliche Hand ist der Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder einer sozialen Indikation (Leitlinie 6).

In Zusammenarbeit mit den Kinderkrippen und dem Verein „Die Tagesfamilie“ sorgt die zentrale Geschäftsstelle für eine umfassende Information der Zielgruppen und Schlüsselpersonen über das bestehende Angebot (Leitlinie 7). Wichtige Zielgruppen sind auch fremdsprachige und zugezogene Familien.

Die Betreuungsangebote werden grundsätzlich durch private Trägerschaften geführt (Leitlinie 8).

Die Poolgemeinden können innovative Projekte von Unternehmen, Organisationen und Privaten beim Auf- und Ausbau und bei der Weiterentwicklung von Betreuungsangeboten im Sinne einer Starthilfe mit einem einmaligen Beitrag unterstützen. Sie fördern die Koordination und Zusammenarbeit unter den Anbietenden sowie den Austausch mit Elternvereinigungen, Fachinstitutionen und Ausbildungsstätten (Leitlinie 9).

Die Gemeinderäte nutzen den vereinbarten Qualitätsstandard als Grundlage für die Erteilung und Erneuerung von Betriebsbewilligungen für Kinderkrippen (Leitlinie 10) und nehmen bei Bedarf Anpassungen vor. Die Poolgemeinden legen einen gemeinsamen Qualitätsstandard zur Überprüfung der Tagesfamilien fest. Für die Aufsicht über die Kinderkrippen und Tagesfamilien sind die Exekutiven der Gemeinden zuständig.

Die Poolgemeinden schliessen miteinander einen Gemeindevertrag ab und verpflichten sich damit auf eine gemeinsame Grundlage für familienergänzendes Betreuungsangebot für Vorschulkinder und auf die Grundsätze der gemeinsamen Tarifordnung (Leitlinie 11). Für die strategische Steuerung setzen die Exekutiven einen „Steuerungsausschuss Krippenpool“ ein. Der Steuerungsausschuss beauftragt eine zentrale Stelle mit der operativen Umsetzung.

Die Poolgemeinden steuern das Betreuungsangebot für Vorschulkinder, indem sie die notwendigen Rahmenbedingungen, die quantitativen und qualitativen Leistungs- und Wirkungsziele festlegen und das Controlling gewährleisten (Leitlinie 12). Sie steuern die Kosten über die Tarifordnung, in dem sie den minimalen Elternbeitrag oder den Abschöpfungsgrad (Promille-Wert des steuerbaren Einkommens und Vermögens) anpassen. Werden diese beiden Parameter verändert, sinken oder steigen die Subventionen an die Eltern beziehungsweise die Kosten für die Gemeinden. Anpassungen der Tarifordnung fallen in die Kompetenz der Gemeinderäte. Die Einwohnerräte beziehungsweise die Gemeindeversammlung steuern die finanziellen Mittel über das Budget.

Kosten für die Umsetzung der Strategie

Für die Kostenschätzung wurde angenommen, dass die privaten Anbieter in den nächsten Jahren das Betreuungsangebot dem Bedarf entsprechend ausbauen. Aufgrund dieser Annahme werden im Jahr 2020 rund 368 subventionierte Plätze in Kinderkrippen und 45'000 subventionierte Betreuungsstunden in Tagesfamilien benötigt.

Die Kostenschätzung basiert auf der Nachfrageschätzung, der im 2009 erstellten Prognose für die Bevölkerungsentwicklung des statistischen Amtes des Kantons Aargau und dem heute gültigen Elternbeitragsreglement. Sie bezieht sich auf Subventionen an Eltern, die ihre Kinder in Krippen oder Tagesfamilien innerhalb der vier Poolgemeinden betreuen lassen und auf die Kosten für die zentrale Stelle und fachliche Unterstützung der Kinderkrippen und des Vereins Tagesfamilien.

Kostenschätzung nach Betreuungsart und zentrale Stelle	2011	2014	2020
Davon Betreuungsplätze mit subventionierten Elternbeiträgen	112	202	368
Subventionen der Poolgemeinden	CHF 1'229'000	CHF 1'545'000	CHF 2'357'000
Anzahl subventionierte Betreuungsstunden Tagesfamilien	33'450	41'500	45'000
Subventionen der Poolgemeinden	CHF 57'500	CHF 138'000	CHF 158'000
zentrale Stelle + fachliche Unterstützung Kinderkrippen	CHF 81'900	CHF 256'200	CHF 360'600
Total geschätzte Kosten	CHF 1'368'400	CHF 1'939'200	CHF 2'875'500

Kostenschätzung total pro Gemeinde in CHF	2011	2014	2020
Baden	532'200	732,800	1,086,400
Ennetbaden	123'600	159,200	236,700
Obersiggenthal	185'500	287,000	427,700
Wettingen	527'100	760,200	1,124,800
Total	1'368'400	1'939'200	2'875'600

2. Einleitung

Eltern, die in den Poolgemeinden wohnen, haben heute verschiedene Möglichkeiten, ihre Kinder ausserhalb der Familie betreuen zu lassen. In den Poolgemeinden bieten 24 Kinderkrippen (Stand Ende 2011) Betreuung für Vorschulkinder an. Eine weitere Möglichkeit ist die Betreuung in Tagesfamilien. Rund ein Drittel aller Kinder besuchen eine Tagesfamilie oder eine Kinderkrippe. Durchschnittlich werden sie etwa 2,8 Tage pro Woche ausserhalb der Familie betreut.

9 der 24 Kinderkrippen sind sogenannte Poolkrippen. Sie haben mit den Poolgemeinden eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen und können eine ihnen zugeteilte Anzahl subventionierter Plätze anbieten. Heute kaufen die Poolgemeinden jeweils jährlich ein Kontingent an subventionierten Betreuungstagen ein. Unabhängig von ihrem Wohnsitz in einer der vier Gemeinden können Eltern ihre Kinder zu gleichen Bedingungen in einer Poolkrippe ihrer Wahl betreuen lassen.

Weitere 9 Krippen werden von Firmen getragen. Eltern, deren Kinder in Firmenkrippen betreut werden erhalten heute keine Subventionen der Gemeinden. Die restlichen 6 Kinderkrippen können zurzeit keine subventionierten Plätze anbieten, da sie noch keine Leistungsvereinbarung mit den Poolgemeinden abgeschlossen haben. Der grösste Teil ist aber an einer Zusammenarbeit interessiert. Die Betreuungsplätze in Tagesfamilien werden heute von jeder Poolgemeinde unterschiedlich subventioniert.

Heute kann die Nachfrage nach Krippenplätzen – insbesondere nach subventionierten – nicht abgedeckt werden. Eltern warten teilweise lange auf einen Betreuungsplatz. Eltern mit hohem Einkommen finden leichter einen Krippenplatz, als Eltern mit mittleren und tieferen Einkommen. Das bedeutet, dass im heutigen System nicht alle Eltern gleich behandelt werden.

3. Entwicklung der Strategie

Aufgrund einer dringlichen Motion in Baden (SP-Fraktion Baden, Karin Bächli, 10.09.2009 (50/9), FDP-Fraktion Baden, Lukas Breunig, 27.8.2009 (41/09)) und einer Interpellation von Esther Elsener Konezciny, Wettingen 15.10.2009 beschlossen die Gemeinderäte der vier Poolgemeinden Ende März 2010, eine gemeinsame Strategie für eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung von Betreuungsangeboten für Vorschulkinder auszuarbeiten. Die Strategie soll ihnen für die nächsten zehn Jahre als Leitplanke dienen.

Für die Erarbeitung der Strategie wurde folgendes Projektteam eingesetzt: Sergio Tassinari (Tassinari Beratungen, Turgi), Sandra Frauenfelder (Standortmarketing/Wirtschaftsförderung Gemeinde Wettingen), Anton Meier (Gemeindeschreiber Obersiggenthal) und Brigitte Häberle (Geschäftsstelle Kinderkrippenpool/Fachstelle Familie, Baden).

Die Koordinationsgruppe Kinderkrippenpool übernahm die Funktion der Projektsteuerung. Mitglieder der Koordinationsgruppe sind Daniela Berger (Stadträtin Baden), Beni Paul-Marti (Gemeinderat Ennetbaden), Therese Schneider (Gemeinderätin Obersiggenthal) und Yvonne Feri (Gemeinderätin Wettingen).

Um das Projekt breit abzustützen, konstituierten die vier Gemeinden ein Begleitforum. Es setzte sich zusammen aus Vertretungen von Politik, Wirtschaft/Gewerbe, Kinderkrippen, Tagesfamilien, Eltern und Fachpersonen (Liste der Teilnehmenden siehe Anhang). An vier Veranstaltungen diskutierten die Mitglieder des Begleitforums die strategischen Fragestellungen. Ihre Anregungen flossen in die Überarbeitung der Strategie ein.

Zurzeit sind auf nationaler und kantonaler Ebene verschiedene Vorstösse hängig, die im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung stehen (siehe Anhang). Sollten sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen verändern, wird diese Strategie an die aktuelle Gesetzgebung angepasst.

3.1 Zielsetzungen der Strategie

Die Strategie dient den vier Poolgemeinden als Leitplanke für eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Betreuungsangebote für Vorschulkinder², die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder die soziale Integration fördern. Die Strategie befasst sich deshalb mit den Betreuungsangeboten von Kinderkrippen und Tagesfamilien. Angebote, die keine ganztägige Betreuung anbieten (z.B. Spielgruppen), sind nicht Bestandteil dieser Strategie.

Da die Betreuung von Schulkindern an den jeweiligen Schulstandort gebunden ist, wird sie von jeder der vier Poolgemeinden unabhängig bearbeitet und ist nicht Gegenstand dieser Strategie.

3.2 Grundsätzliche Überlegungen für die Entwicklung der strategischen Leitlinien

Der Entwicklung der strategischen Leitlinien liegen folgende Überlegungen und Werthaltungen zugrunde:

Gesellschaftspolitische Aspekte

- Eltern sollen frei entscheiden können, wie sie die Erwerbs-, Haus- und Familienarbeit aufteilen, und ob und in welchem Umfang sie familienergänzende Betreuungsangebote in Anspruch nehmen wollen. Frauen ebenso wie Männer entscheiden beim Eintritt in die Familienphase, ob sie ihre Kinder vollumfänglich selber betreuen oder die Betreuung mit einer Erwerbstätigkeit verbinden. Die famili-

² Als Vorschulkinder werden Kinder bezeichnet, die den Kindergarten noch nicht besuchen. Ab dem Schuljahr 2013/2014 ist der Kindergarten obligatorisch und gehört zur Schule.

energänzende Kinderbetreuung erleichtert damit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Gleichzeitig fördert sie die Gleichstellung der Frauen und Männer in der Erwerbs- und Familienarbeit. Frauen wird ermöglicht im Berufsleben und in Kontakt mit der Arbeitswelt zu bleiben.

- Bei der Diskussion um die familienergänzende Kinderbetreuung prallen immer wieder die unterschiedlichsten Werthaltungen und Lebensentwürfe aufeinander. In der Schweiz werden die Kinder heute an durchschnittlich 2,5 Tage pro Woche in Kinderkrippen betreut. Dadurch haben die Kinderkrippen einen ausgesprochenen familienergänzenden und keinen familienersetzenden Charakter und tragen zu einer Stärkung der Familien bei.
- Finanziell schwächere Familien können dank einem bedarfsgerechten Betreuungsangebot das Volumen ihrer Erwerbstätigkeit vergrössern. Die Zunahme der Lebenshaltungskosten im Vergleich zur Lohnentwicklung in den letzten Jahrzehnten führte dazu, dass sich das verfügbare Einkommen von Familien nicht selten im Bereich des Existenzminimums bewegt. Vor allem dann, wenn das Familienbudget auf einem einzigen Einkommen basiert.

Wirtschaftspolitische Aspekte

- In vielen Unternehmen, auch in der Region Baden, fehlt es an hochqualifizierten Arbeitskräften. Eine Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung trägt dazu bei, eine höhere und kontinuierliche Erwerbsbeteiligung von hochqualifizierten Frauen herbeizuführen. Damit kann die Wirtschaft das bestehende Arbeitskräftepotential optimal ausschöpfen. Die Unternehmen der Region profitieren also von einem bedarfsgerechten Kinderbetreuungsangebot, indem die Rekrutierung und das Halten von qualifizierten Arbeitskräften verbessert werden.
- Die Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf hat auch betriebswirtschaftlich positive Effekte zur Folge: Durch die Vermeidung von Überbrückungs-, Fluktuations- und Wiedereingliederungskosten zahlen sich familienfreundliche Massnahmen für Unternehmen aus.
- Da die Privatwirtschaft ein grosser Nutzniesser eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes ist, sollte auch sie interessiert sein, sich an der Bereitstellung und Finanzierung von Betreuungsplätzen zu beteiligen.

Volkswirtschaftliche Aspekte

- Leider stellt die Familiengründung heute in der Schweiz ein Risiko dar, in finanzielle Schwierigkeiten zu geraten. Gerade Alleinerziehende sind besonders gefährdet: Ein Drittel der Sozialhilfeabhängigen sind alleinerziehende Frauen und ihre Kinder. Die Sozialhilfe hat zum Hauptziel, eine soziale und/oder arbeitsmarktliche Integration möglichst aller Mitglieder der Gesellschaft zu erreichen. Eine bedarfsgerechte familienergänzende Kinderbetreuung wirkt hier förderlich. Die öffentliche Hand hat demzufolge ein grosses Interesse, dass ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot zur Verfügung steht.
- Ein höheres Einkommen fördert die Kaufkraft der Familien.
- Familienergänzende Betreuungsangebote schaffen eine Reihe von neuen Arbeitsplätzen, insbesondere für Frauen.
- Verschiedene Studien in unterschiedlichen Regionen in der Schweiz haben den volkswirtschaftlichen Nutzen von Kinderbetreuungsangeboten untersucht³. In diesen Regionen konnte festgestellt

³ Fritschi, T., Strub S. & Stutz, H. (2007). Volkswirtschaftlicher Nutzen von Kindertageseinrichtungen in der Region Bern. Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS, Bern.

werden, dass Steuergelder, die in Kinderkrippen investiert werden, in Form von mehr Steuereinnahmen und eingesparten öffentlichen Ausgaben längerfristig wieder der öffentlichen Hand zurückfliessen.

- Die öffentliche Hand kann ihre Ressourcen optimal einsetzen, wenn sie die Angebote in der familienergänzenden Kinderbetreuung gut koordiniert.

Sozialintegrative Aspekte

- Die Kinderkrippen sowie die Betreuung in Tagesfamilien sind als pädagogische Orte anerkannt. Eltern aus unterschiedlichen Schichten nutzen die Betreuungsangebote. Eine qualitativ gute familienergänzende Kinderbetreuung trägt wesentlich zur sozialen, emotionalen, sprachlichen und kognitiven Entwicklung der Kinder bei, fördert ihre Sozialkompetenz, erleichtert den Übergang in die Schule und beeinflusst den Schulerfolg positiv. Die familienergänzende Kinderbetreuung leistet einen wichtigen Beitrag bei einer frühen Integration von fremdsprachigen Kindern.
- Familienergänzende Kinderbetreuung entlastet und stärkt die Eltern nachhaltig bei der Erfüllung ihrer Erziehungs- und Betreuungsaufgabe, indem sie partnerschaftlich mit den Eltern zusammenarbeitet und fachliche Auskünfte geben kann. Sie wirkt dadurch auch präventiv.

Kommunale Aspekte

- Das Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung trägt wesentlich zur Aufrechterhaltung und Steigerung der Attraktivität der Gemeinden als Wohnort bei. Heute siedeln sich immer mehr junge Familien dort an, wo auch eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf möglich ist. Die Poolgemeinden haben dadurch ein vitales Interesse an einem vielfältigen und bedarfsgerechten Betreuungsangebot. Ein bedarfsgerechtes Kinderbetreuungsangebot sollte Teil einer umfassenden Familienpolitik sein.
- Ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot, das die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht, generiert ein höheres Steuersubstrat und vermindert Sozialhilfekosten. Durch die integrative Förderung insbesondere von fremdsprachigen Kindern kann der Bedarf nach späteren Integrationsmassnahmen in der Schule vermindert werden.

Von Bergen, M. & Pfäffli, S. (2009). Kinderbetreuungsangebote der Gemeinde Horw. – Abklärung des finanziellen Nutzens. Arbeitsbericht IBR 003/2009. Luzern: Hochschule Luzern – Wirtschaft, Institut für Betriebs- und Regionalökonomie IBR.

Müller Kucera, K. & Bauer, T. (2000). Volkswirtschaftlicher Nutzen von Kindertagesstätten- Welchen Nutzen lösen die privaten und städtischen Kindertagesstätten in der Stadt Zürich aus? Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS, Bern.

Simon, S. (2007). Wirtschaftliche Effekte von Kindertagesstätten, Region Werdenberg-Sarganserland. Hochschule für Technik und Wirtschaft, Chur.

4. **Betreuungsangebote für Vorschulkinder in den Poolgemeinden (Stand 31.12.2011)**

In den Poolgemeinden gibt es unterschiedliche Betreuungsformen für Vorschulkinder, die auch unterschiedlich finanziert sind. In diesem Kapitel werden die verschiedenen Betreuungsformen beschrieben, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Ausbildung ermöglichen.

4.1 **Kinderkrippen**

Ende 2011 bestanden in den vier Poolgemeinden 24 Kinderkrippen. Sie boten 611 Plätze an. Rund 70% dieser Plätze waren mit Kindern aus Poolgemeinden belegt, die restlichen 30% mit Kindern aus den umliegenden Gemeinden. Für Kinder aus Poolgemeinden standen 2011 demnach 427 Plätze zur Verfügung.

Anzahl Kinderkrippen in den Poolgemeinden Ende 2011

	Baden	Ennetbaden	Obersiggenthal	Wettingen	Total
Poolkrippen	4	2	1	2	9
Firmenkrippen	8	-	-	1	9
Kinderkrippen ohne Subventionen	3	1	-	2	6
Total Kinderkrippen	15	3	1	5	24

Anzahl Betreuungsplätze in den Poolgemeinden Ende 2011

	Baden	Ennetbaden	Obersiggenthal	Wettingen	Total	Von Kindern aus Poolgemeinden genutzte Plätze	Von Poolgemeinden subventionierte Plätze
Betreuungsplätze in Poolkrippen	75	50	19	34	178	166	112
Betreuungsplätze in Firmenkrippen	257	-	-	33	290	145	0
Betreuungsplätze in Kinderkrippen ohne Subventionen	86	30	-	27	143	116	0
Total Betreuungsplätze in Kinderkrippen	418	80	19	94	611	427	112

In den Poolgemeinden werden die Kinder durchschnittlich während 2.8 Tagen in den Kinderkrippen betreut. Das bedeutet, dass sich 1.8 Kinder einen Platz teilen. Im Jahr 2011 konnten also rund 770 Kinder mit Wohnsitz in einer Poolgemeinde von einer familienergänzenden Betreuung profitieren. Dies entspricht einem Anteil von rund einem Drittel aller Kinder mit Wohnsitz in einer Poolgemeinde.

Alle Betreuungseinrichtungen verfügen über eine private Trägerschaft. Der grösste Teil der Trägerschaften sind Vereine. In den Poolgemeinden gibt es zurzeit **drei Kategorien** von Kinderkrippen. Sie unterscheiden sich aufgrund der Finanzierung:

Poolkrippen: Ende 2011 gab es neun Kinderkrippen, mit denen die Poolgemeinden Leistungsvereinbarungen abgeschlossen haben. Diese Kinderkrippen können subventionierte Plätze anbieten. Die Poolgemeinden kaufen heute bei ihnen jährlich eine bestimmte Zahl subventionierter Betreuungstage ein. Diese Krippen

haben Ende 2011 insgesamt 178 Betreuungsplätze angeboten, davon waren 112 Plätze subventioniert.⁴ 166 der total 178 Betreuungsplätze waren durch Kinder mit Wohnsitz in einer Poolgemeinde belegt.⁵

Die Kinderkrippen berechnen die Elterntarife und stellen den Eltern Rechnung. Für die Berechnungen steht ihnen ein eigens dafür entwickeltes Computerprogramm zur Verfügung. Für die subventionierten Plätze wenden alle Poolkrippen das Elternbeitragsreglement (EBR Krippenpool, 2010) und die entsprechende Verordnung an. Das Reglement berücksichtigt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten und trägt dem Familiensystem Rechnung. Auf der Basis dieses Reglements übernehmen die Poolgemeinden bei subventionierten Plätzen einen Teil des Elternbeitrags und überweisen diesen an die Krippe.

Der Kanton beteiligt sich an der Finanzierung der Vereine, in dem er 20% eines allfälligen Defizits übernimmt.

Firmenkrippen: Ende 2011 bestanden in den Poolgemeinden neun Firmenkrippen. Acht davon gehören zum Verein ABB-Kinderkrippen. Die neun Firmenkrippen boten insgesamt 290 Betreuungsplätze an, 274 davon alleine von den ABB-Kinderkrippen.

Ende 2011 waren in den Firmenkrippen rund die Hälfte der Betreuungsplätze durch Kinder mit Wohnsitz in einer Poolgemeinde belegt.

Die Betreuungsplätze in Firmenkrippen werden heute von Eltern und Firmen finanziert. Die Poolgemeinden subventionieren heute keine Betreuungsplätze in Firmenkrippen. Die Unternehmen finanzieren die Kinderbetreuung ihrer Mitarbeitenden mit namhaften Beträgen.

Kinderkrippen ohne Subventionen: In den vier Poolgemeinden gab es Ende 2011 sechs Kinderkrippen ohne Leistungsvereinbarung mit den Poolgemeinden. Diese Kinderkrippen verfügen insgesamt über 143 Betreuungsplätze. Bis jetzt können sie keine subventionierten Plätze anbieten. Fünf dieser Kinderkrippen haben inzwischen ein Gesuch für die Aufnahme in den Krippenpool gestellt. Ihre Aufnahme wurde zurück gestellt, bis die Poolgemeinden über die Strategie entschieden haben.

Ende 2011 waren in Kinderkrippen ohne Subventionen rund 85 % der Betreuungsplätze durch Kinder mit Wohnsitz in einer der Poolgemeinden belegt.

4.2 Tagesfamilien

Ende 2011 verfügte der Verein „Die Tagesfamilie“ über 35 Mitglieder mit Wohnsitz in einer der vier Poolgemeinden. Insgesamt wurden 139 Kinder mit Wohnsitz in einer Poolgemeinde in einer Tagesfamilie betreut.

Der Verein „Die Tagesfamilie“ vermittelt und begleitet Tagesfamilien. Er stellt die ihm angeschlossenen Tageseltern an. Vereinzelt bieten auch Tagesfamilien, die nicht Mitglied des Vereins sind, Betreuung an.

Der Verein „Die Tagesfamilie“ verfügt über einkommensabhängige Elterntarife, die jedoch für die vier Poolgemeinden unterschiedlich sind: Die Stadt Baden subventioniert Eltern, die ihre Kinder in Tagesfamilien, die dem Verein „Die Tagesfamilie“ angeschlossen sind, betreuen lassen. Der Verein hat mit der Stadt Baden eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen leisten einen Pro-Kopf-Beitrag pro Einwohner/in an den Verein „Die Tagesfamilie“.

⁴ Tassinari, S.: Kostenschätzung Poolgemeinden, 29.2.12 (die Zahlen beziehen sich auf Ende 2010)

⁵ Tassinari, S.: Management Summary Nachfrageschätzung, 20.6.11 (die Zahlen beziehen sich auf Ende 2010)

4.3 Informationsangebote für Eltern mit Vorschulkindern

In der Region stehen in erster Linie folgende Informationsportale zu Kinderbetreuungsangeboten zur Verfügung:

- www.Krippenpool.ch; Die Website enthält Informationen zu den einzelnen Poolkrippen. Sie wird von der Geschäftsstelle Krippenpool administriert.
- www.kinderbetreuung-aargau.ch; Das Kinderbetreuungsinformationssystem KibA informiert über die Betreuungseinrichtungen im Kanton Aargau. Die Website wird von der Fachstelle Kinder & Familien Aargau mit Sitz in Ennetbaden bewirtschaftet. Die Fachstelle arbeitet im Auftrag des Kantons Aargau und hat von den Poolgemeinden einen Informationsauftrag.

4.4 Betriebsbewilligungen und Aufsicht

Krippen: Gemäss PAVO⁶ benötigen Kinderkrippen eine Betriebsbewilligung. Gemäss kantonaler Regelung ist bis Ende 2012 die Vormundschaftsbehörde (im Kanton Aargau sind die Gemeinderäte gleichzeitig Vormundschaftsbehörde) einer Gemeinde für die Betriebsbewilligungen verantwortlich. In der Umsetzung des KESR⁷, das am 1.1.2013 in Kraft tritt, ist in Art. 55e Abs. 2 festgehalten, dass die Gemeinderäte weiterhin für die Erteilung von Betriebsbewilligungen sowie die Aufsicht über die Krippen und Tagesfamilien zuständig sind. In den vier Poolgemeinden ist der „Qualitätsstandard, Richtlinien für den Betrieb von Kindertagesstätten der Poolgemeinden“ Basis für die Erteilung von Betriebsbewilligungen und die Aufsicht. Mindestens alle zwei Jahre überprüft eine Fachperson, ob die Richtlinien eingehalten werden. Ist dies der Fall, erneuern die zuständigen Behörden die Betriebsbewilligung.

Tagesfamilien: Bei einer Tagesfamilie schreibt das Gesetz keine Betriebsbewilligung, jedoch eine Aufsicht mittels jährlichem Besuch vor. Jede der vier Poolgemeinden beaufsichtigt die Tagesfamilien auf ihrem Gemeindegebiet. In Baden besteht ein Qualitätsstandard für die Vermittlung von Tagesfamilien und die Betreuung in Tagesfamilien.

⁶ Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) vom 19. Oktober 1977 (SR 221.222.338).

⁷ Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) vom 6.12.2011

5. Benchmark als Grundlage für die Strategieentwicklung

Um ein Bild zu erhalten, wie die Unterstützung der Poolgemeinden familienergänzender Betreuungsangebote im Vergleich mit Referenzgemeinden aussieht, wurde im Rahmen dieses Strategieprozesses 2011 ein Benchmark durchgeführt. Es wurden 17 Referenzgemeinden mit ähnlichen Einwohnerzahlen oder ähnlicher Steuerkraft beigezogen oder Gemeinden, die familienergänzende Kinderbetreuung nach gleichen Prinzipien wie die Poolgemeinden unterstützen. Verglichen wurden die Elternbeiträge, der Versorgungsgrad, die Beiträge der Gemeinden sowie die Kosten pro Betreuungstag.

Um die Elternbeiträge in Vergleich zu setzen, wurden die Städte Aarau, Dietikon, Zürich und Uster, sowie die Gemeinde Bergdietikon als Referenz herangezogen. Diese Gemeinden wurden gewählt, weil das Elternbeitragsreglement wie die Poolgemeinden auf dem steuerbaren Einkommen der Bewohner/innen basieren. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass die Elternbeiträge in den Poolgemeinden im Vergleich mit den Referenzgemeinden im Mittelfeld, teilweise im oberen Drittel liegen. Die Tabelle zeigt auf, wie viel eine Familie mit zwei Elternteilen und zwei Kindern in den verschiedenen Gemeinden für einen Betreuungstag bezahlen muss.

Vergleich Kosten pro Betreuungstag bei verschiedenen steuerbaren Einkommen (4-köpfige Familie)

Wohnort	Steuerbares Einkommen	Steuerbares Einkommen	Steuerbares Einkommen
	99'100	45'500	0
Zürich ab 1.7.20122	69.93	13.49	11.70
Aarau	70.85	27.57	14.25
Poolgemeinden	75.20	23.60	13.90
Dietikon	81.03	30.12	23.75
Bergdietikon	89.40	38.48	23.75
Uster	105.98	44.88	14.00

Der Versorgungsgrad aller vier Poolgemeinden (zusammen als Region betrachtet) wurde verglichen mit den unten erwähnten Gemeinden, die eine ähnliche Einwohnerzahl aufweisen. Mit dem Versorgungsgrad ist die Anzahl der Betreuungsplätze im Perimeter der Poolgemeinden im Verhältnis zur Anzahl der dort wohnhaften Kinder gemeint. Bei den Poolgemeinden liegt er bei rund 17% und ist vergleichbar mit Winterthur, Thalwil oder Zug. Der Versorgungsgrad in Aarau liegt bei 15%. Wallisellen, Dietikon und Uster weisen einen Versorgungsgrad zwischen 6.4% und 11.6% auf. Der relativ hohe Versorgungsgrad in den Poolgemeinden ist darauf zurückzuführen, dass der Verein ABB-Kinderkrippen sehr viele Betreuungsplätze zur Verfügung stellt. In den Referenzgemeinden ist der Anteil an Firmenkrippen viel kleiner.

In der Stadt Zürich jedoch liegt der Versorgungsgrad bei 32.1%. Der hohe Grad in der Stadt Zürich ist darauf zurückzuführen, dass seit 2004 in der Zürcher Gemeindeordnung verankert ist, dass die Stadt bei ausgewiesenem Bedarf ein entsprechendes Angebot zur Verfügung stellen muss.

Um die Subventionsbeiträge der Poolgemeinden mit Beiträgen ähnlich grosser Gemeinden mit ähnlicher Steuerkraft zu vergleichen, wurden alle Poolgemeinden einzeln mit Referenzgemeinden in Verbindung gebracht:

- Baden mit Aarau, Wallisellen und Thalwil
- Wettingen mit Dietikon und Uster
- Ennetbaden mit Bergdietikon, Oberwil-Lieli, Küttigen und Zollikon
- Obersiggenthal mit Buchs AG, Suhr, Wohlen, Rheinfelden und Affoltern a/A.

Die Poolgemeinden zahlten 2009 pro Kind im Vorschulalter zwischen CHF 300 und CHF 700 an die familienergänzende Kinderbetreuung.

Die Kostenbeteiligung der einzelnen Gemeinden (Nettoausgaben im Verhältnis zu den in der Gemeinde wohnhaften Kindern) liegt im Durchschnitt der Referenzgemeinden.

Nur gerade Baden hat im Vergleich zu den Referenzgemeinden einen tieferen Beteiligungsgrad. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass der Anteil der Firmenkrippen stark ins Gewicht fällt.

Als viertes Element wurde im Rahmen des Benchmarks untersucht, wie viel ausgewählte Poolkinderkrippen in andern Städten für einen Betreuungstag erhalten. Die Summe von Elternbeitrag und Subvention, die eine Kinderkrippe für einen Betreuungstag erhält, wird „individueller Beitragssatz“ genannt. Dieser individuelle Beitragssatz, den die Poolkrippen erhalten, ist im Vergleich zu Dietikon, Zürich und Aarau tiefer. In der Stadt Aarau erhalten die Kinderkrippen am meisten für einen Betreuungstag (Stand 1.1.2011).

6. Nachfrageschätzung

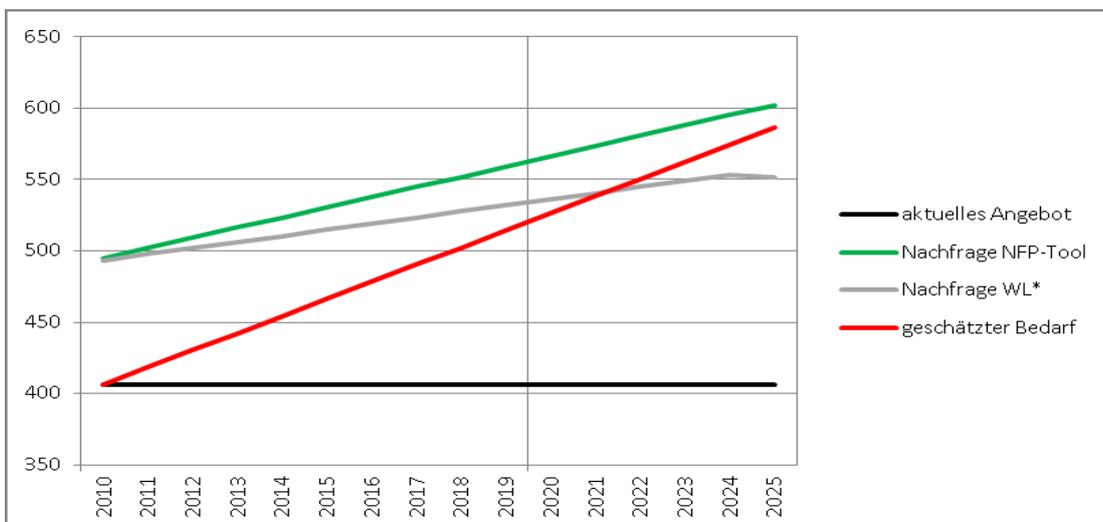
Um die Nachfrage nach Betreuungsplätzen in Kinderkrippen und in Tagesfamilien abzuschätzen, arbeitete das Projektteam mit zwei Instrumenten: Einerseits wurden bei den Kinderkrippen und dem Verein „Die Tagesfamilie“ die Daten der Wartelisten erhoben und dadurch die aktuelle Nachfrage (für das Jahr 2010) berechnet. Andererseits wurde mit einem Instrument, das im Rahmen eines Forschungsprojektes des Nationalen Forschungsprogramms NFP 52 erarbeitet wurde, die potentielle Nachfrage für die Jahre 2015, 2020 und 2025 unter Berücksichtigung der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung ermittelt.

Die Auswertung der Warteliste (WL) sämtlicher Kinderkrippen in den vier Poolgemeinden und des Vereins „Die Tagesfamilie“ ergab, dass das bestehende Betreuungsangebot heute die Nachfrage nicht abdeckt und Ende 2010 in den Poolgemeinden rund 90 Betreuungsplätze in Kinderkrippen und rund 10 Tagesfamilien fehlten. Die Nachfrageschätzung, ermittelt mit dem Instrument des Nationalfonds (NFP-Tool), zeigte, dass die potentielle Nachfrage nach Betreuungsplätzen in Kinderkrippen deutlich über dem aktuellen Platzangebot liegt, während die potentielle Nachfrage nach Betreuungsplätzen in Tagesfamilien eher unter dem heutigen Angebot sein dürfte. Es ist davon auszugehen, dass ein Ausbau des Betreuungsplatzangebotes in Kinderkrippen zu einer Reduktion der Betreuungsplätze in den Tagesfamilien führen wird. Die Anzahl angebotener Plätze in Kinderkrippen ist in den vier Poolgemeinden sehr unterschiedlich. Ein Ausbau von Kinderkrippenplätzen müsste insbesondere in Wettingen und Obersiggenthal erfolgen.

Trifft die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung für die Region Baden von rund 30'000 zusätzlichen Einwohner/innen in den nächsten 15 Jahren ein, wird die Nachfrage nach Betreuungsplätzen weiter ansteigen. Das statistische Amt des Kantons Aargau rechnet für den Bezirk Baden bis ins Jahr 2025 mit einem Anstieg von durchschnittlich 10% bei der Altersgruppe der 0-4-Jährigen⁸. Die Schulraumplanung geht sogar von einem Wachstum von 11.8% aus.

Die für diese Strategie erstellte Nachfrageschätzung ergab, dass im Jahr 2020 voraussichtlich 2'427 Kinder dieses Alterssegments in den Poolgemeinden leben werden. Wie die folgende Tabelle zeigt, braucht es voraussichtlich im Jahr 2020 zirka 526 Krippenplätze, davon 368 mit subventioniertem Elterntarif für Kinder, die den vier Poolgemeinden wohnen. Neueste Zahlen zeigen, dass von 2009 bis 2011 die Anzahl Kinder von 0-4 Jahren schneller gewachsen ist, als im Jahr 2009 durch den Kanton prognostiziert. Ob dieser Trend anhalten wird, ist offen.

Nachfrageschätzung für Plätze in Kinderkrippen in den Poolgemeinden 2010 - 2015

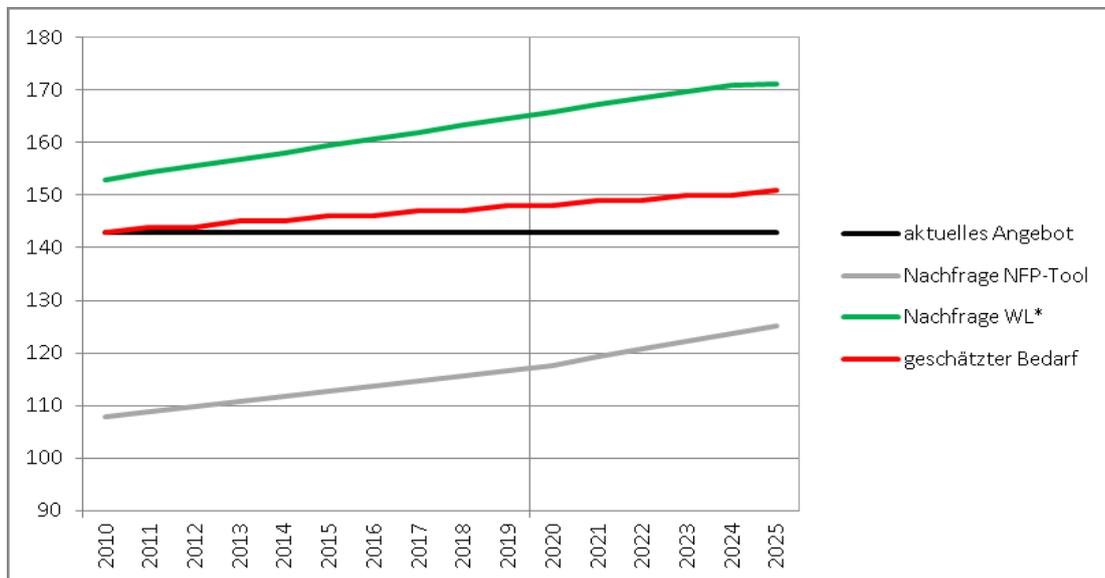


* WL: Warteliste

⁸ Bevölkerungsprognose 2009 des statistischen Amtes des Kantons Aargau

Im Jahr 2020 wird voraussichtlich ein Bedarf nach 148 Betreuungsplätzen in Tagesfamilien bestehen. Das entspricht zirka 488 Kindern, die von einer Betreuung in einer Tagesfamilie in einer Poolgemeinde profitieren können⁹

Nachfrageschätzung für Plätze in Tagesfamilien in den Poolgemeinden 2010 - 2015



* WL: Warteliste

⁹ Tassinari, S.: Kostenschätzung Poolgemeinden, 29.2.12

Strategische Leitlinien

für die Weiterentwicklung der Betreuungsangebote für Vorschulkinder

Leitlinien

- 1 Bedarfsgerechtes Betreuungsangebot**

In den Poolgemeinden besteht ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder im Vorschulalter.

- 2 Zielgruppen der familienergänzenden Kinderbetreuung**

Das Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung steht allen Vorschulkindern offen, unabhängig ihrer sozialen Herkunft, ihrer Familienkonstellation oder ihres kulturellen Hintergrundes.

- 3 Finanzierung der Betreuungskosten**

Die Eltern, die Poolgemeinden und der Kanton finanzieren die Betreuungskosten. Für Firmenkrippen leisten auch die Arbeitgeber Beiträge.

- 4 Sozialverträgliche Elterntarife**

Eltern beteiligen sich mit einkommensabhängigen Tarifen, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit berechnet werden, an den Betreuungskosten in Kinderkrippen und Tagesfamilien. Die Elterntarife sind sozialverträglich festgelegt.

- 5 Form der Mitfinanzierung durch die Poolgemeinden**

Die Poolgemeinden beteiligen sich mit einem subjektorientierten Modell an den Betreuungskosten.

6.1 Voraussetzungen für die Subventionierung: Standort

In einem ersten Schritt unterstützen die Poolgemeinden die Betreuung von Kindern der Steuerpflichtigen ihrer Gemeinden in folgenden Einrichtungen mit Standort in einer der Poolgemeinden:

- 6**
 - In Krippen privater Träger, die im Besitz einer Betriebsbewilligung sind und die Vereinbarung mit den Poolgemeinden unterzeichnet haben,
 - In Firmenkrippen, die im Besitz einer Betriebsbewilligung sind,
 - In Tagesfamilien, die dem Verein „Die Tagesfamilie“ angeschlossen sind.

In einem zweiten Schritt soll die Unterstützung durch die Poolgemeinden für die Betreuung von Kindern der Steuerpflichtigen ihrer Gemeinden auf alle Krippen ausserhalb der Poolgemeinden ausgeweitet werden, die im Besitz einer Betriebsbewilligung sind. Die Exekutiven legen den Zeitpunkt der Ausweitung fest.

6

6.2. Voraussetzung für die Subventionierung: Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder einer sozialen Indikation

Voraussetzung für die Unterstützung der Eltern durch die öffentliche Hand ist der Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder sozialen Indikation.

7

Information der Eltern

Die Eltern finden einfach, schnell und umfassend Informationen über die Betreuungsangebote in den Poolgemeinden.

8

Trägerschaft der Betreuungsangebote

Grundsätzlich führen private Trägerschaften die Betreuungsangebote.

9

Förderung und Weiterentwicklung der Betreuungsangebote

Die Poolgemeinden unterstützen die Initiativen von Unternehmen, Organisationen und Privaten beim Auf- und Ausbau und bei der Weiterentwicklung von Betreuungsangeboten, sowie bei innovativen Projekten. Sie fördern die Koordination und Zusammenarbeit unter den Anbietenden sowie den Austausch mit Elternvereinigungen, Fachinstitutionen und Ausbildungsstätten.

10

Qualität der Angebote und Qualitätssicherung

Die Betreuungsangebote in den Poolgemeinden richten sich nach fachlich anerkannten Qualitätsstandards im pädagogisch-konzeptuellen, personellen und räumlich-infrastrukturellen Bereich und erfüllen die gesetzlichen Vorgaben.

11

Organisationsform

Die Poolgemeinden schliessen miteinander einen Gemeindevertrag ab und verpflichten sich damit auf eine gemeinsame Grundlage für ein bedarfsgerechtes familienergänzendes Betreuungsangebot für Vorschulkinder und die Grundsätze einer gemeinsamen Tarifordnung.

12

Steuerungsfunktion der Poolgemeinden

Die Poolgemeinden steuern das Betreuungsangebot für Vorschulkinder. Sie legen die notwendigen Rahmenbedingungen, die quantitativen und qualitativen Leistungs- und Wirkungsziele fest und gewährleisten das Controlling.

7. Strategische Leitlinien für die Weiterentwicklung der Betreuungsangebote für Vorschulkinder

Aufgrund der aktuellen und prognostizierten Nachfrage sowie der gesellschaftlichen und räumlichen Entwicklung in der Region Baden drängt sich in den Poolgemeinden eine Weiterentwicklung der familienergänzenden Kinderbetreuung auf. Die folgenden strategischen Leitlinien dienen den Poolgemeinden als Grundlage für die Entwicklung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots für Vorschulkinder.

Leitlinie 1

Bedarfsgerechtes Betreuungsangebot

In den Poolgemeinden besteht ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder im Vorschulalter.

Begründung

Familienergänzende Betreuung stellt eine grosse Chance dar für die Entwicklung sozialer, kognitiver, motorischer und sprachlicher Fähigkeiten der Kinder zu Gunsten einer verbesserten Integration und zur Förderung der Chancengleichheit. Familienergänzende Betreuung ist die Antwort auf die Anforderungen der heutigen Gesellschaft und der Arbeitswelt. Den Eltern ermöglicht die familienergänzende Betreuung, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Familie und Berufstätigkeit werden besser vereinbar. Dies ist ein wesentlicher Beitrag zur Lebensqualität von Kindern und Eltern. Zudem wird bei einkommensschwachen Eltern das Armutsrisiko reduziert.

Ist

In den vier Poolgemeinden gibt es neun Kinderkrippen, in denen die Gemeinden die Elternbeiträge subventionieren (Poolkrippen), neun Firmenkrippen und sieben Kinderkrippen, deren Eltern keine Subventionen der Gemeinden erhalten. Ende 2011 waren 427 Krippenplätze von Kindern mit Wohnsitz in einer der vier Poolgemeinden besetzt. Die Wartelisten aller Kinderkrippen wiesen Anfang 2011 einen zusätzlichen Bedarf von rund 90 Betreuungsplätzen in Kinderkrippen und 10 Tagesfamilien aus. Die Nachfrageschätzung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung des prognostizierten Bevölkerungswachstums bis im Jahr 2025 ein Bedarf für rund 600 Betreuungsplätze für Kinder aus den Poolgemeinden besteht.

Soll

Ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot ist dann gegeben, wenn die Eltern aller Einkommensverhältnisse für ihre Kinder innerhalb von sechs Monaten den ihrer Nachfrage entsprechenden Betreuungsplatz in einer Kinderkrippe oder bei einer Tagesfamilie finden können. Es besteht kein Anspruch auf einen Platz in einer bestimmten Krippe oder an einem bestimmten Tag.

Handlungsfeld 1.1

Der Bedarf wird mindestens alle zwei Jahre anhand der Bevölkerungsentwicklung und der Analyse der Wartelisten der Kindertagesstätten erhoben.

Handlungsfeld 1.2

Wenn das Betreuungsangebot nicht ausreicht, initiieren und fördern die Gemeinden mit gezielten Massnahmen und unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Möglichkeiten, den Ausbau der Plätze durch die privaten Anbieter.

Leitlinie 2

Zielgruppen der familienergänzenden Kinderbetreuung

Das Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung steht allen Vorschulkindern offen, unabhängig ihrer sozialen Herkunft, ihrer Familienkonstellation oder ihres kulturellen Hintergrundes.

Begründung

In der UNO Menschenrechtskonvention ist festgehalten:

Art. 1: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren“.

Artikel 2: „Jede Person hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.“

In der Bundesverfassung sind im Art. 8 Rechtsgleichheit folgende Grundsätze formuliert:

- 1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- 2) Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

Ist

Diese Leitlinie wird von den Kinderkrippen weitgehend umgesetzt. Da aber nur die Eltern in den neun Poolkrippen mitfinanziert werden, ist die Gleichbehandlung der Steuerpflichtigen der Poolgemeinden nicht gewährleistet. Das Angebot an nicht subventionierten Betreuungsplätzen ist in den letzten zwei Jahren stark gewachsen. Eltern mit hohem Einkommen haben mehr Möglichkeiten, einen Betreuungsplatz zu finden, da sie nicht auf einen subventionierten Platz angewiesen sind. Eltern mit mittleren und tieferen Einkommen hingegen müssen länger darauf warten, bis ein subventionierter Platz frei ist.

Die Eltern, die ihre Kinder in Tagesfamilien betreuen lassen, die dem Verein „Die Tagesfamilie“ angeschlossen sind, werden durch die Gemeinde Baden subventioniert. Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen leisten einen Pro-Kopf-Beitrag pro Einwohner/in an den Verein. Die Gleichbehandlung der Eltern ist heute nicht gewährleistet.

Soll

Die Eltern erhalten unabhängig ihrer sozialen Herkunft, ihrer Familienkonstellation oder ihres kulturellen Hintergrundes einen Betreuungsplatz für ihr Kind. Es stehen ausreichend subventionierte Betreuungsplätze zur Verfügung, damit alle Eltern, die aufgrund ihrer Einkommenssituation Anspruch auf Subventionen haben, ihre Kinder betreuen lassen können. Alle Steuerpflichtigen, die die Kriterien der Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder einer sozialen Indikation erfüllen, haben die gleiche Chance auf einen Betreuungsplatz. Eltern von behinderten Kindern suchen mit Unterstützung von Beratungsstellen einen idealen Platz für ihr Kind. Die meisten Kinderkrippen sind aufgrund der Kompetenzen der Betreuerinnen und der Infrastruktur nicht ideal für schwerstbehinderte Kinder. Sie könnten dort weder optimal gepflegt noch entsprechend gefördert werden. In der Regel entsprechen spezialisierte Einrichtungen den Bedürfnissen behinderter Kinder besser.

In den Kinderkrippen wird jedoch eine möglichst grosse soziale Durchmischung der Kinder gefördert und die Kinderkrippen wirken integrativ.

Handlungsfeld 2

Die Poolgemeinden unterstützen die Kinderkrippen und Tagesfamilien mit gezielten Massnahmen in der Förderung der sozialen Durchmischung und der Integration fremdsprachiger und bildungsferner Kinder (z.B. Vermittlung kantonaler Projektgelder, Beiträge für die Teilnahme an Projekten).

Leitlinie 3

Finanzierung der Betreuungskosten

Die Eltern, die Poolgemeinden und der Kanton finanzieren die Betreuungskosten. Für Firmenkrippen leisten auch die Arbeitgeber Beiträge.

Begründung

Wenn die Kinder ausserhalb der Familie betreut werden, reduzieren sich die Kosten für die Betreuung zu Hause. Deshalb müssen sich alle Eltern mit Beiträgen an den Betreuungskosten beteiligen.

Die familienergänzende Kinderbetreuung fördert die Standortattraktivität der Poolgemeinden. Die Wirtschaft profitiert dank familienergänzender Betreuung von einer höheren Erwerbsquote, insbesondere bei den Frauen. Diese erhöht das Arbeitsvolumen und trägt zum Wirtschaftswachstum bei. Der Staat und damit auch die Gesellschaft profitieren in Folge auch von höheren Steuereinnahmen.

Ist

Dieser Grundsatz gilt heute lediglich für das Kontingent der subventionierten Plätze in den neun Poolkrippen und für Badener Kinder, die in Tagesfamilien betreut werden, die dem Verein „Die Tagesfamilie“ angeschlossen sind. Die Betreuungsplätze in Firmenkrippen werden ausschliesslich von Eltern und Firmen finanziert. Die Kosten für alle übrigen Betreuungsplätze werden ausschliesslich von den Eltern übernommen.

Soll

Die Betreuungskosten für Kinderkrippen und Tagesfamilien aller Steuerpflichtigen in den Poolgemeinden, die gemäss Tarifordnung Anspruch auf einen subventionierten Tarif haben, werden durch Elternbeiträge, Gemeindebeiträge und Kantonsbeiträge finanziert. Die Kostenbeteiligung der Eltern, die ihre Kinder in Firmenkrippen betreuen lassen, wird anhand der Tarifordnung ermittelt. Sind die Beiträge in den Firmenkrippen für die Eltern höher, erstattet die Gemeinde ihnen die Differenz zurück.

Handlungsfeld 3.1

Für die Abwicklung der Subventionsberechnungen und –zahlungen richten die Poolgemeinden eine zentrale Stelle ein.

Handlungsfeld 3.2

Für die Ermittlung der Elterntarife und der damit in Zusammenhang stehenden Subventionen werden möglichst einfache Instrumente entwickelt.

Handlungsfeld 3.3

Die Poolgemeinden beeinflussen aktiv die Revision der kantonalen Gesetzgebung im Hinblick auf die Mitfinanzierung der Kinderbetreuungsangebote (Revision des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes SPG).

Handlungsfeld 3.4

Die Gemeinden institutionalisieren den Dialog mit den Trägern der Firmenkrippen.

Leitlinie 4

Sozialverträgliche Elterntarife

Eltern beteiligen sich mit einkommensabhängigen Tarifen, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit berechnet werden, an den Betreuungskosten in Kinderkrippen und Tagesfamilien. Die Elterntarife sind sozialverträglich festgelegt.

Begründung

Einkommensabhängige Tarife sind notwendig, damit alle Eltern, unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, einen Betreuungsplatz für ihr Kind finanzieren können. Die Familiengrösse (Anzahl Erwachsene und Anzahl Kinder) in einem Haushalt wird berücksichtigt. So werden kinderreiche Familien entlastet.

Ist

Für die Berechnung der Elterntarife besteht ein einheitliches Elternbeitragsreglement, das die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung der Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) nach einheitlichen Kriterien festlegt. Im Vergleich mit Referenzgemeinden liegen die Elterntarife des Kinderkrippenpools im Mittelfeld.

Das Elternbeitragsreglement wird heute ausschliesslich für das Kontingent der subventionierten Plätze in den neun Poolkrippen angewendet. Der Verein „Die Tagesfamilie“ verfügt über einkommensabhängige Elterntarife, die jedoch in Baden und in den drei andern Poolgemeinden unterschiedlich sind. Die Unternehmen finanzieren die Kinderbetreuung ihrer Mitarbeitenden mit namhaften Beträgen.

Soll

Die Poolgemeinden behalten die Grundsätze des Elternbeitragsreglements Kinderkrippenpool bei. Neu wird es als Tarifordnung bezeichnet. Die Tarifordnung wird für alle Eltern, unabhängig von der gewählten Kinderkrippe, angewendet. Für die Betreuung in Firmenkrippen leisten die Gemeinden Differenzzahlungen an die Eltern, wenn der Tarif der Firmenkrippe höher ist, als der Elternbeitrag gemäss Tarifordnung der Poolgemeinden. Die Betreuung in Tagesfamilien wird nach den gleichen Grundsätzen wie die Betreuung in Kinderkrippen subventioniert.

Handlungsfeld 4

Die Poolgemeinden überprüfen periodisch die Tarifordnung auf ihre Sozialverträglichkeit und vergleichen die Elternbeiträge durch Benchmark mit andern Gemeinden. Bei Bedarf werden die Parameter der Tarifordnung angepasst.

Leitlinie 5

Form der Mitfinanzierung durch die Poolgemeinden

Die Poolgemeinden beteiligen sich mit einem subjektorientierten Modell an den Betreuungskosten.

Begründung

Subjektbeiträge sind auf die effektive Betreuungsleistung ausgerichtet und vergünstigen gezielt die Beiträge der steuerpflichtigen Eltern einer Gemeinde. Einrichtungen, die betriebswirtschaftlich gut arbeiten, werden dadurch begünstigt. Eine defizitorientierte Mitfinanzierung entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen der Gemeinden und privilegiert Einrichtungen, die betriebswirtschaftlich schlecht arbeiten.

Ist

Die Poolgemeinden beteiligen sich mit einem subjektorientierten Modell an den Betreuungskosten. Das heutige Modell befriedigt aber noch nicht und kann optimiert werden. So sind heute die Kinderkrippen zuständig für die Berechnung der Elternbeiträge. Diese Aufgabe ist in Fällen, wo keine aktuellen Steuerfaktoren vorliegen, komplex. Die Gemeinden müssen zudem periodisch kontrollieren, ob die Einkommens- und Vermögensverhältnisse mit den effektiven Steuerfaktoren übereinstimmen. Die Eltern müssen ihre Steuerdaten gegenüber den Krippen offen legen. Die Abrechnung der Beträge an die Eltern in neun Poolkrippen und vier Gemeinden ist ebenfalls anspruchsvoll und kann nur effizient geleistet werden, wenn alle Beteiligten optimal kooperieren. Der Kanton unterstützt die Kinderkrippen defizitorientiert. Dies steht klar im Widerspruch zur subjektorientierten Unterstützung der Gemeinden und macht die Berechnung kompliziert.

Soll

Das subjektorientierte Modell für die Beteiligung der Poolgemeinden an den Betreuungskosten ist einfach und verursacht geringen administrativen Aufwand. Der Datenschutz ist gewährleistet, da die Eltern ihre Steuerdaten nur gegenüber der Zentralen Stelle offen legen müssen.

Handlungsfeld 5.1

Das bisherige subjektorientierte Modell wird optimiert. Die Kinderkrippen müssen für die Abrechnung weniger Unterlagen als bisher an die zentrale Stelle liefern. Doppelspurigkeiten mit den Abläufen des Kantons werden vermieden.

Handlungsfeld 5.2

Die administrativen Abläufe, die für die zentrale Stelle, die Gemeinden, Kindertagesstätten und Partnerorganisationen entstehen, werden regelmässig gemeinsam auf ihre Effizienz überprüft und bei Bedarf vereinfacht.

Handlungsfeld 5.3

Die Gemeinden engagieren sich auf Kantonsebene für eine Umstellung von der defizitorientierten hin zur subjektorientierten kantonalen Mitfinanzierung der Betreuungsangebote.

Leitlinie 6.1

Voraussetzungen für die Subventionierung: Standort

In einem ersten Schritt unterstützen die Poolgemeinden die Betreuung von Kindern der Steuerpflichtigen ihrer Gemeinden in folgenden Einrichtungen mit Standort in einer der Poolgemeinden:

- In Krippen privater Träger, die im Besitz einer Betriebsbewilligung sind und die Vereinbarung unterzeichnet haben
- In Firmenkrippen, die im Besitz einer Betriebsbewilligung sind
- In Tagesfamilien, die dem Verein „Die Tagesfamilie“ angeschlossen sind

In einem zweiten Schritt soll die Unterstützung durch die Poolgemeinden für die Betreuung von Kindern der Steuerpflichtigen ihrer Gemeinden auf alle Krippen ausserhalb der Poolgemeinden ausgeweitet werden, die im Besitz einer Betriebsbewilligung sind. Die Exekutiven legen den Zeitpunkt der Ausweitung fest.

Begründung

Mit dieser Gleichbehandlung der verschiedenen Angebote gewährleisten die Gemeinden die Gleichbehandlung der Steuerpflichtigen. Alle Eltern haben, entsprechend ihren finanziellen Möglichkeiten, die Chance, Subventionen zu erhalten, ob sie ihre Kinder in Krippen privater Träger, in Firmenkrippen oder in Tagesfamilien betreuen lassen.

Ist

Heute finanzieren die Gemeinden nur Eltern, die ihre Kinder in einer der neun Poolkrippen betreuen lassen. Eltern deren Kinder in Kinderkrippen mit Standort in den vier Poolgemeinden ohne Leistungsvereinbarung oder ausserhalb der vier Poolgemeinden betreuen lassen, erhalten keine Beiträge der Gemeinden.

Soll

In einem ersten Schritt unterstützen die Poolgemeinden die Betreuung von Kindern der Steuerpflichtigen ihrer Gemeinden, falls diese in einer Kinderkrippe mit Standort in einer Poolgemeinde erfolgt, die Kinderkrippe im Besitz einer Betriebsbewilligung ist und die Vereinbarung unterzeichnet hat. Ebenfalls leisten die Poolgemeinden Unterstützung, wenn die Betreuung in einer Tagesfamilie stattfindet, die dem Verein „Die Tagesfamilie“ angeschlossen ist. Eltern, die ihre Kinder in Firmenkrippen betreuen lassen, haben die Möglichkeit bei den Poolgemeinden eine Differenzzahlung zu beantragen, sofern der Elternbeitrag gemäss Tarifordnung der Poolgemeinden tiefer ist, als der Elternbeitrag in der Firmenkrippe.

In einem zweiten Schritt wird die Unterstützung auf alle Kinderkrippen ausserhalb der Poolgemeinden ausgeweitet. Die Exekutiven legen den Zeitpunkt der Ausweitung fest.

Handlungsfeld 6.1

Mit den Trägerschaften der bewilligten Kinderkrippen finden Verhandlungen statt mit dem Ziel, dass möglichst alle eine Vereinbarung unterzeichnen und somit dem Krippenpool angehören. Tagesfamilien werden motiviert, sich dem Verein „Die Tagesfamilien“ anzuschliessen.

Leitlinie 6.2

Voraussetzung für die Subventionierung: Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder einer sozialen Indikation

Voraussetzung für die Unterstützung der Eltern durch die öffentliche Hand ist der Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder einer sozialen Indikation.

Begründung

Subventionen der öffentlichen Hand dienen nicht primär individuellen, sondern auch gesellschaftlichen und öffentlichen Interessen. Deshalb ist die Forderung legitim, den Bedarf nach Unterstützung nachweisen zu müssen.

Ist

Heute müssen die Eltern in den Poolkrippen keinen Nachweis für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder einer sozialen Indikation erbringen, um eine Unterstützung durch die öffentliche Hand zu erhalten.

Soll

Das Kriterium der Vereinbarkeit von Familie und Beruf erfüllen Eltern, die den Nachweis einer Arbeitstätigkeit, des Besuches einer Aus- oder Weiterbildung oder der Stellenlosigkeit und der damit verbundenen Erhaltung der Vermittelbarkeit erbringen.

Das Kriterium der sozialen Indikation wird erfüllt, wenn eine Fachstelle wie zum Beispiel die Sozialen Dienste einer Gemeinde die familienergänzende Betreuung eines Kindes als notwendig erachtet und eine entsprechende schriftliche Bestätigung vorliegt.

Handlungsfeld 6.2.1

Die Poolgemeinden definieren nach einheitlichen Kriterien, wann eine soziale Indikation vorliegt. Sie regeln die Kompetenzen und Abläufe für die Regelung bei Härtefällen. Es können auch Tätigkeiten wie zum Beispiel intensive Pflege von Angehörigen zu Hause als Voraussetzung für eine Subventionierung anerkannt werden.

Handlungsfeld 6.2.2

Es wird darauf geachtet, dass eine Modalität für den Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder einer Sozialen Indikation definiert wird, die möglichst geringen administrativen Aufwand verursacht.

Leitlinie 7

Information der Eltern

Die Eltern finden einfach, schnell und umfassend Informationen über die Betreuungsangebote in den Poolgemeinden.

Begründung

Die Poolgemeinden wollen, dass sich Eltern schnell und umfassend über das Betreuungsangebot und dessen Nutzungsmöglichkeiten informieren können.

Ist

Es besteht eine kantonale Webseite (www.kinderbetreuung-aargau.ch), die Poolgemeinden verfügen über eine eigene Seite (www.kinderkrippenpool.ch) und die einzelnen Einrichtungen sind ebenfalls im Internet präsent. Anhand eines Tarifrechners auf der Website des Krippenpools können die Eltern die Betreuungskosten berechnen. Informationen sind auch auf den Webseiten der Poolgemeinden zu finden. Für Eltern ist es nicht einfach herauszufinden, bei welcher Stelle sie Auskunft erhalten. Jede Kinderkrippe führt ihre eigene Warteliste. Eltern, die einen Platz suchen, müssen bei jeder Kinderkrippe einzeln nachfragen.

Soll

Eltern finden niederschwellig und schnell Informationen über das Betreuungsangebot für Vorschulkinder. Sie erhalten kompetent Auskunft über das Angebot und freie Plätze.

Handlungsfeld 7.1

In Zusammenarbeit mit den Kinderkrippen und dem Verein „Die Tagesfamilie“ erarbeitet die zentrale Geschäftsstelle einen Leitfaden für die umfassende Information der Zielgruppen und Schlüsselpersonen über das bestehende Angebot. (z.B. via Internetseite www.krippenpool.ch, Öffentlichkeitsarbeit, Werbung, Kontaktpflege zu Beratungs- und Fachstellen)

Handlungsfeld 7.2

Organisationen wie z.B. Mütter- und Väterberatung, Spielgruppen, Kinderärzte, Erziehungsberatungstellen etc. erhalten laufend Informationen zu den Kinderbetreuungsangeboten. Wichtige Zielgruppen sind auch fremdsprachige und zugezogene Familien. Zielgerichtet werden Kooperationen mit andern Einrichtungen gesucht (z.B. Kulturvermittlung, Fachstelle Integration, Standortmarketing etc.), um möglichst alle Familien optimal informieren zu können.

Handlungsfeld 7.3

Die Öffentlichkeit inklusive der Medien wird periodisch über die Umsetzung der Strategie informiert (z.B. im Rahmen des Jahresberichts Krippenpool).

Leitlinie 8

Trägerschaft der Betreuungsangebote

Grundsätzlich führen private Trägerschaften die Betreuungsangebote.

Begründung

Das bewährte System wird beibehalten. Private Trägerschaften sind flexibel und können schnell auf die Bedürfnisse des Marktes reagieren.

Ist

Keine der Poolgemeinden führt eine Betreuungseinrichtung für Vorschulkinder.

Soll

Das Engagement der Poolgemeinden im Bereich der familienergänzenden Kleinkinderbetreuung orientiert sich am Grundsatz der Subsidiarität.

Handlungsfeld 8.1

Die Poolgemeinden schaffen eine Plattform, die die Zusammenarbeit und eine regelmässige Vernetzung der Kinderkrippen fördern.

Leitlinie 9

Förderung und Weiterentwicklung der Betreuungsangebote

Die Poolgemeinden unterstützen die Initiativen von Unternehmen, Organisationen und Privaten beim Auf- und Ausbau und bei der Weiterentwicklung von Betreuungsangeboten, sowie bei innovativen Projekten. Sie fördern die Koordination und Zusammenarbeit unter den Anbietenden sowie den Austausch mit Elternvereinigungen, Fachinstitutionen und Ausbildungsstätten.

Begründung

Es ist wichtig, dass die Unternehmen sich auch weiterhin an den Kosten der Kinderbetreuung beteiligen. Die Kinderkrippen in den Poolgemeinden werden zum grössten Teil von Vereinen geführt. Beim Auf- und Ausbau sowie bei der Weiterentwicklung der Angebote stösst die Freiwilligenarbeit jedoch an Grenzen. Eine gute Zusammenarbeit hilft, die Qualität weiter zu entwickeln und spart mittel- und langfristige Ressourcen. Aus diesem Grund ist es notwendig, die Träger bei der Weiterentwicklung des Betreuungsangebots und der Zusammenarbeit zu unterstützen.

Ist

Unterstützung an Trägerschaften für Auf- und Ausbau eines Angebotes erfolgt aufgrund individueller Gesuche an die Standortgemeinde. Für Weiterentwicklungen oder für innovative Projekte wurden bis heute keine Beiträge zur Verfügung gestellt. Es bestehen keine Regelungen oder spezifische Massnahmen für die Förderung und Unterstützung von Projekten, für den Fachaustausch oder die Zusammenarbeit unter den Anbietenden.

Soll

Die Poolgemeinden unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Initiativen von Unternehmen, Organisationen und Privaten im Bereich des Auf- und Ausbaus und der Weiterentwicklung von Betreuungsangeboten, sowie in Planung und Umsetzung innovativer Projekte (z.B. neue Formen der Säuglingsbetreuung, Bildungskrippen, Schaffung von Notfallplätzen, flexible Betreuungszeiten etc.). Sie fördern mit spezifischen Massnahmen die Zusammenarbeit und den Fachaustausch. Die fachlichen, personellen und finanziellen Ressourcen für ein qualifiziertes und innovatives Angebot sowie für eine positive Weiterentwicklung sind optimal gebündelt. Als Steuerungsinstanz in der Betreuung von Vorschulkindern setzen sich die Poolgemeinden aktiv dafür ein, dass sich die vielfältigen Angebote verstärkt aufeinander abstimmen und miteinander vernetzen. Die Unterstützung erfolgt durch Fachberatung und/oder durch finanzielle Mittel.

Handlungsfeld 9.1

Die von den Poolgemeinden geführte zentrale Stelle berät die Kinderkrippen und deren Trägerschaften sowie die Tagesfamilienorganisation in Fragen der Kinderbetreuung, der Elternarbeit und der Organisationsentwicklung. Die Gemeinden können innovative Projekte im Sinne einer Starthilfe mit einem einmaligen Beitrag unterstützen.

Handlungsfeld 9.2

Die Gemeinden veranstalten periodisch eine Fachtagung zu Themen der familienergänzenden Kinderbetreuung und unterstützen damit den Fachaustausch unter den Krippen und fördern die Qualität der Angebote sowie die Vernetzung der Organisationen.

Leitlinie 10

Qualität der Angebote und Qualitätssicherung

Die Betreuungsangebote in den Poolgemeinden richten sich nach fachlich anerkannten Qualitätsstandards im pädagogischen-konzeptuellen, personellen und räumlichen-infrastrukturellen Bereich und erfüllen die gesetzlichen Vorgaben.

Begründung

Gemäss Art. 13 der eidgenössischen Pflegekinderverordnung (PAVO)¹⁰ bedarf der Betrieb von Einrichtungen, welche dazu bestimmt sind, mehrere Unmündige zur Erziehung, Betreuung, Ausbildung, Beobachtung und Behandlung tags- und nachtsüber aufzunehmen bzw. mehrere Kinder unter zwölf Jahren regelmässig tagsüber zur Betreuung aufzunehmen (Kinderkrippen, Kinderhort und dgl.) einer Bewilligung. Gemäss Art. 13 Abs. 3 der PAVO dürfen Unmündige erst aufgenommen werden, wenn die Bewilligung erteilt worden ist. Gemäss Kreisschreiben der Kammer für Vormundschaftswesen des Kantons Aargau vom 1. November 2005 zur PAVO¹¹, ist die Vormundschaftsbehörde der Standortgemeinde für die Erteilung der Betriebsbewilligung zuständig. Die Einrichtungen müssen periodisch überprüft und die Betriebsbewilligungen erneuert werden.

¹⁰ Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) vom 19. Oktober 1977 (SR 221.222.338). Im Kanton Aargau existiert keine präzisierende Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern.

¹¹ Obergericht des Kantons Aargau, Obergericht, Kammer für Vormundschaftswesen, Kreisschreiben vom 1. November 2005 zu Art. 316 ZGB / PAVO (XKS.2005.6)

Familien, die regelmässig Kinder gegen Entgelt in Tagespflege nehmen, sind gemäss PAVO verpflichtet, dies der Vormundschaftsbehörde zu melden. Tagesfamilien müssen mindestens einmal jährlich besucht werden.

Da auf kantonaler Ebene noch keine Richtlinien bestehen, ist es sinnvoll dass die vier Poolgemeinden über gemeinsame Qualitäts-Richtlinien für die Kinderkrippen und die Tagesfamilien verfügen. So können Synergien geschaffen werden.

Ist

Die Poolgemeinden verfügen über einen Qualitätsstandard¹² für Kinderkrippen, der die Strukturqualität festlegt und als Richtlinie für die Erteilung und Überprüfung der Betriebsbewilligung dient. Im Rahmen der Revision des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes plant der Kanton Richtlinien zu erlassen. Es ist nicht damit zu rechnen, dass zukünftige kantonale Richtlinien wesentlich von den bestehenden Richtlinien der Poolgemeinden abweichen werden. Die Vormundschaftsbehörden überprüfen mindestens alle zwei Jahre die Strukturqualität der Kinderkrippen. Alle Kinderkrippen mit Standort in den Poolgemeinden verfügen über eine Betriebsbewilligung. Die Tagesfamilien werden einmal jährlich durch eine Fachperson besucht. Um eine Beurteilung auf Basis festgelegter Kriterien zu gewährleisten, wurden in Baden Richtlinien für die Tagesfamilien ausgearbeitet.

Soll

Die Poolgemeinden wenden fachlich anerkannte Richtlinien (Qualitätsstandard) für die Erteilung und Erneuerung von Betriebsbewilligungen für Kinderkrippen für Vorschulkinder und für die Überprüfung der Tagesfamilien an und erfüllen mindestens die kantonale Gesetzgebung. Sie fördern und unterstützen den Aufbau von Qualitätsmanagementsystemen, welche die Struktur-, Prozess- und Wirkungsqualität gewährleisten.

Handlungsfeld 10.1

Die Gemeinderäte der Poolgemeinden überprüfen den Qualitätsstandard für die Erteilung und Erneuerung von Betriebsbewilligungen für Kinderkrippen und die Abwicklung des Bewilligungsverfahrens und nehmen bei Bedarf Anpassungen vor. Für die Erteilung und Erneuerung von Betriebsbewilligungen sowie die Aufsicht sind die Exekutiven der Gemeinden zuständig.

Handlungsfeld 10.2

Die Gemeinderäte der Poolgemeinden legen in Zusammenarbeit mit dem Verein „Die Tagesfamilie“ einen gemeinsamen Qualitätsstandard zur Überprüfung der Tagesfamilien fest. Für die Aufsicht über die Tagesfamilien sind die Exekutiven der Gemeinden zuständig.

Handlungsfeld 10.3

Die Aufsicht über die Kinderkrippen wird an die kantonale Regelung angepasst, sobald eine entsprechende kantonale Verordnung in Kraft tritt.

¹² Qualitätsstandards, Richtlinien für die Betriebsbewilligung für Kindertagesstätten von Vorschulkindern, Krippenpoolgemeinden, gültig ab 1.1.2011

Leitlinie 11

Organisationsform

Die Poolgemeinden schliessen miteinander einen Gemeindevertrag ab und verpflichten sich damit auf eine gemeinsame Grundlage für ein bedarfsgerechtes familienergänzendes Betreuungsangebot für Vorschulkinder und die Grundsätze einer gemeinsamen Tarifordnung.

Begründung

Durch gemeinsame Grundlagen für die familienergänzende Betreuung, die Subventionierung und die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Gemeinden können Synergien geschaffen und Ressourcen gespart werden. Die Eltern der Poolgemeinden erhalten unabhängig von ihrem Wohnsitz die gleichen Subventionen für einen Betreuungsplatz in einer Kinderkrippe oder in einer Tagesfamilie mit Standort in einer der vier Poolgemeinden. Sie erhalten dadurch mehr Wahlmöglichkeiten.

Ist

Seit 2002 besteht ein Gemeindevertrag zwischen den vier Poolgemeinden für die Koordination und Subventionierung der Kindertagesstätten von Vorschulkindern. Mit der operativen Umsetzung ist die Geschäftsstelle Krippenpool, angesiedelt bei der Stadt Baden, Kinder Jugend Familie, betraut. Mit den neun Poolkrippen haben die Poolgemeinden Leistungsvereinbarungen für den Einkauf einer bestimmten Anzahl subventionierte Betreuungstage und die Rahmenbedingungen der Mitfinanzierung abgeschlossen.

Soll

Wie bisher regeln die Poolgemeinden die gemeinsamen Grundlagen für die familienergänzende Betreuung von Vorschulkindern und die Grundsätze der gemeinsamen Tarifordnung in einem Gemeindevertrag. Der Gemeindevertrag soll so formuliert sein, dass sich neue Gemeinden dem Krippenpool ohne grosse administrative Hürden anschliessen können. Die Gemeinderäte bestimmen ihre Delegationen in den „Steuerungsausschuss Krippenpool“ (heute „Koordinationsgruppe Krippenpool“). Dieser Steuerungsausschuss befasst sich zukünftig ausschliesslich mit strategischen Fragestellungen.

Der Steuerungsausschuss beauftragt eine zentrale Stelle mit der operativen Umsetzung. Aufgaben und Ressourcen werden in einer Leistungsvereinbarung geregelt. Diese Stelle ist einer Verwaltungseinheit bei einer der Poolgemeinden angesiedelt. Für die operative Umsetzung wird zwischen den Poolgemeinden und der Verwaltungsstelle eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

Die Kinderkrippen mit Standort in den Poolgemeinden können subventionierte Betreuungsplätze anbieten, wenn sie mit den Poolgemeinden eine Vereinbarung abschliessen und über eine Betriebsbewilligung verfügen. Firmenkrippen müssen lediglich über eine Betriebsbewilligung verfügen. Tagesfamilien können subventionierte Betreuungsplätze anbieten, wenn sie dem Verein „Die Tagesfamilie“ angeschlossen sind.

Handlungsfeld 11.1

Die Exekutiven legen die detaillierten Aufgaben und Kompetenzen des Gremiums für die strategische Steuerung (Steuergruppe) fest.

Handlungsfeld 11.2

Die Gemeinden legen fest, welche Stelle für die operative Umsetzung zuständig sein soll und erarbeiten die entsprechenden Leistungsvereinbarungen.

Handlungsfeld 11.3

Die Poolgemeinden verstärken die regionale Zusammenarbeit und setzen sich für die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Krippenpool ein.

Leitlinie 12

Steuerungsfunktion der Poolgemeinden

Die Poolgemeinden steuern das Betreuungsangebot für Vorschulkinder. Sie legen die notwendigen Rahmenbedingungen, die quantitativen und qualitativen Leistungs- und Wirkungsziele fest und gewährleisten das Controlling.

Begründung

Die Poolgemeinden erachten es als ihre Aufgabe, das Betreuungsangebot für Vorschulkinder quantitativ und qualitativ weiterzuentwickeln und in seiner regionalen Verteilung bedarfsgerecht zu steuern, damit die finanziellen Mittel optimal und wirkungsorientiert eingesetzt werden können.

Ist

Die Poolgemeinden steuern das Angebot einerseits mittels Einkauf einer bestimmten Anzahl subventionierter Betreuungstage bei den neun Poolkrippen. Sie schliessen entsprechende Leistungsvereinbarungen ab und übertragen die Art und Weise der Leistungserbringung den Betreuungseinrichtungen beziehungsweise ihren Trägerschaften. Die Leistungserfüllung wird periodisch überprüft. Andererseits steuern sie die Kosten über das Elternbeitragsreglement, indem sie den minimalen Elternbeitrag oder den Abschöpfungsgrad verändern.

Soll

Die Poolgemeinden legen die für die Steuerung notwendigen Rahmenbedingungen fest und definieren die Leistungs- und Wirkungsziele. Diese Steuerungsaufgabe im Rahmen eines kontinuierlichen Controllingprozesses umfasst:

- Bedarfsanalyse und übergeordnete Planung des Betreuungsangebotes
- qualitative und quantitative Evaluation der Leistungen und Wirkungen im Verhältnis zu den eingesetzten Mitteln und im Vergleich zwischen den Betreuungseinrichtungen (Benchmark)
- Vereinbarung mit den Betreuungseinrichtungen über allfällige Massnahmen zur Verbesserung der Leistungen und Wirkungen.

Die Poolgemeinden wenden die gleiche Tarifordnung an. Die Poolgemeinden steuern die Kosten ausschliesslich über die Tarifordnung, indem sie insbesondere die Parameter „Minimaler Elternbeitrag“ und/oder „Abschöpfungsgrad“ anpassen.

Handlungsfeld 12.1

Die Poolgemeinden überwachen das Budget und die Einhaltung der Vereinbarungen. Sie veranlassen vierteljährlich eine Abrechnung über die Subventionen an die Eltern und erstellen Jahresberichte, die Auskunft geben über die erbrachten Leistungen, die Kosten und die Umsetzung der Strategie.

Handlungsfeld 12.2

Die Poolgemeinden überprüfen mindestens alle drei Jahre die Tarifordnung – insbesondere die Parameter „minimaler Elternbeitrag“ und „Abschöpfungsgrad“ und passen sie bei Bedarf an. Die Legislativen nehmen via Budget auf die Kostenentwicklung Einfluss.

Handlungsfeld 12.3

Die Gemeinden engagieren sich auf Kantonsebene für eine baldige kantonale Regelung der Kinderbetreuung.

Handlungsfeld 12.4

Die Gemeinden bestimmen eine Ansprechstelle für Eltern, Krippenmitarbeitende oder weitere Interessierte im Fall von Reklamationen.

8. Eckwerte des Finanzierungsmodells

Die in diesem Kapitel definierten Eckwerte bilden die Grundlagen für das künftige Finanzierungsmodell. Sie beschreiben die Berechnung der Tarife, die Subventionsprinzipien und die Geldflüsse.

8.1 Gestaltung des Elterntarifs

Die Gestaltung des Elterntarifs basiert auf den strategischen Leitlinien 4 und 6.2.

Tarifordnung

Die Tarifordnung (bisher Elternbeitragsreglement) regelt die Voraussetzungen der Eltern für die Subventionsberechtigung und alle notwendigen Parameter, die für die Ermittlung des Elternbeitrags notwendig sind. Für die Betreuung in Kinderkrippen und in Tagesfamilien gilt die gleiche Tarifordnung.

Die Tarifordnung berücksichtigt wie bisher die Familiensituation und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern. Die Berechnung der Elternbeiträge wird wie bisher anhand der Steuerfaktoren ermittelt, die von den Steuerämtern festgelegt werden. Neu verlangt die Tarifordnung einen Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder einer sozialen Indikation für die Subventionierung.

Steuerpflichtige der Poolgemeinden, die ihre Kinder in einer Firmenkrippe mit Standort in den Poolgemeinden betreuen lassen (ABB-Kinderkrippe, Kinderkrippe Kantonsspital), können kommunale Subventionen beantragen. Die Kostenbeteiligung dieser Eltern wird anhand der Tarifordnung der Poolgemeinden ermittelt. Sind die Beiträge in den Firmenkrippen höher als gemäss Tarifordnung, wird die Differenz den Eltern durch die Gemeinde zurückerstattet.

Ausblick standortunabhängige Subventionierung: Bei der Ausweitung der Subventionierung auf Kinderkrippen und Tagesfamilienorganisationen ausserhalb der Poolgemeinden wird die Subventionierung analog wie für Eltern, die ihre Kinder in Firmenkrippen betreuen lassen, ermittelt.

8.2 Preisgestaltung der subventionierten Betreuungsplätze

Die Preisgestaltung der subventionierten Betreuungsplätze basiert auf den strategischen Leitlinien 3, 4, und 6.2.

Preisberechnung subventionierte Plätze in Kinderkrippen

Der maximale Preis für einen subventionierten Betreuungstag in einer Kinderkrippe ist marktüblich. Er wird neu aufgrund der folgenden zwei Faktoren festgelegt:

- Basissatz für eine Öffnungszeit von elf Stunden inklusive Kosten für die Begleitung Lernender
- Zuschlag für Raumkosten

Die Kosten für die Begleitung Lernender werden bei der Berechnung des Basissatzes einbezogen. Den sehr unterschiedlichen Raumkosten der heutigen Kinderkrippen wird auch im neuen Finanzierungsmodell Rechnung getragen.

Für Firmenkrippen und Kinderkrippen mit Standort ausserhalb der Poolgemeinden wird ein maximaler, marktüblicher Preis festgelegt. Eine Berechnung unter Berücksichtigung individueller Faktoren wäre zu aufwendig.

Mit einem attraktiven Maximalpreis ist es für alle Kinderkrippen interessant, subventionierte Plätze anzubieten und mit den Poolgemeinden eine Vereinbarung abzuschliessen. Der maximale Preis wird periodisch

überprüft und falls notwendig unter Berücksichtigung der Lohnentwicklung und des Landesindexes für Konsumentenpreise angepasst.

Preisberechnung subventionierte Plätze in Tagesfamilien

Der maximale Preis pro subventionierte Betreuungsstunde wird anhand eines Prozentwertes des maximalen Preises für einen Krippenplatz festgelegt. Bei der Festlegung des Preises pro Betreuungsstunde werden die Lohnkosten der Tageseltern und der Anteil an Administrationskosten berücksichtigt.

Eltern, die ihre Kinder in Tagesfamilien betreuen lassen, werden nach den gleichen Prinzipien subventioniert wie Eltern, deren Kinder in Kinderkrippen betreut werden. Die Subventionierung der Betreuung in Tagesfamilien ist in allen vier Poolgemeinden einheitlich.

Anwendung der Gewichtungsfaktoren

Säuglinge haben einen höheren Betreuungsbedarf als Kleinkinder. Gemäss Richtlinien für die Betriebsbewilligung (Qualitätsstandard) benötigen Säuglinge (bis 18 Monate) und Kinder mit besonderen Bedürfnissen 1,5 Plätze während die andern Vorschulkinder (=Kleinkind) einen Platz beanspruchen.

Die Poolgemeinden übernehmen wie bis anhin die Mehrkosten für die Betreuung von Säuglingen und Kindern mit besonderen Bedürfnissen. Damit fördern sie einen möglichst schnellen beruflichen Wiedereinstieg und bieten zudem auch voll zahlenden Eltern ein attraktives Angebot. Alle Eltern bezahlen für die Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern mit besonderen Bedürfnissen wie bis anhin, entsprechend ihren finanziellen Verhältnissen (Tarifordnung), den gleichen Tarif wie für ein Kleinkind.

Maximaler Elternbeitrag bei subventionierten Betreuungsverhältnissen

Den Eltern, die von Poolgemeinden subventioniert werden, dürfen die Kinderkrippen und der Verein „Die Tagesfamilie“ höchstens den maximal vereinbarten Preis verrechnen.

Damit die Kinderkrippen und der Verein „Die Tagesfamilie“ auch weiterhin ein Interesse haben, subventionierte Betreuungsplätze anzubieten, wird der maximale Preis marktüblich festgelegt.

Die Poolgemeinden sind daran interessiert, dass Eltern aller sozialen Schichten möglichst den gleichen Zugang zum Betreuungsangebot haben. Dürften die Kinderkrippen bei subventionierten Plätzen mehr verlangen, als durch die Poolgemeinden festgelegt, würden Eltern mit tieferen Einkommen benachteiligt. Sie könnten sich nur Kinderkrippen leisten, die höchstens den maximalen Preis verlangen.

Beispiel: Der maximale Preis beträgt CHF 105.00. Die Kinderkrippe verlangt CHF 125.00. Die Eltern bezahlen gemäss Tarifordnung CHF 35.00. Wenn die Kinderkrippe bei subventionierten Plätzen den Preis selber festlegen dürfte, könnte sie den Eltern CHF 35.00 plus CHF 20.00 (Differenz zwischen dem maximalen Tarif der Poolgemeinden und ihrem Preis) verrechnen. Ohne Begrenzung des maximalen Preises müssten diese Eltern demnach CHF 55.00 bezahlen, mit Begrenzung CHF 35.00.

In der Preisgestaltung der nicht subventionierten Plätze sind die Kinderkrippen weiterhin an keine Auflagen gebunden.

Umgang mit den Kantonsbeiträgen

Die Kantonsbeiträge werden mit einem pauschalen Prozentwert in Abzug gebracht. Der Kanton leistet defizitorientierte Beiträge an Kinderkrippen, mit denen die Gemeinden Vereinbarungen abgeschlossen haben. Der administrative Aufwand ist für alle Beteiligten hoch. Mit einem pauschalen Abzug kann der Aufwand für die Gemeinden gering gehalten werden. Sollte der Kanton seine Praxis ändern, wird dieser Punkt an die neue Regelung angepasst.

8.3 Regelung der Geschäftsbeziehungen

Die Regelung der Geschäftsbeziehungen zwischen den Trägern der Betreuungsangebote und den Poolgemeinden basiert auf den strategischen Leitlinien 3, 4, 5, 6.1, 10 und 11.

Vereinbarung mit den Leistungsanbietern

Die Poolgemeinden arbeiten eine Vereinbarung aus, die von den Trägerschaften von Kinderkrippen mit Standort in den Poolgemeinden und dem Verein „Die Tagesfamilie“ unterzeichnet werden muss. Damit können subventionierte Plätze anbieten. Ausgenommen von diesem Grundsatz sind Firmenkrippen sowie zu einem späteren Zeitpunkt Krippen mit Standort ausserhalb der Poolgemeinden.

Die Kontingentierung der subventionierten Betreuungsplätze wird aufgehoben. Eltern, die gemäss Tarifordnung Anspruch auf eine Subvention haben, erhalten diese in allen Kinderkrippen, die eine Vereinbarung mit den Poolgemeinden abgeschlossen haben.

Die Vereinbarungen sollen längerfristig gültig sein und unter anderem folgende, wesentliche Punkte regeln:

- Verweis auf die gültigen Rechtsgrundlagen
- Verpflichtung für Betreuungsverhältnisse einen schriftlichen Vertrag abzuschliessen
- Verpflichtung bei subventionierten Betreuungsverhältnissen das Tarifreglement der Poolgemeinden anzuwenden
- Festlegung des maximalen Preises für subventionierte Betreuungsverhältnisse
- Verpflichtung, sich an Lohnempfehlungen des Verbandes Kindertagesstätten der Schweiz (KiTaS) zu halten
- Verpflichtung, Lehrlinge auszubilden
- Regelung zur Berechnung und zur Auszahlung der Subventionen
- Regelung für den Fall, dass die Betriebsbewilligung entzogen wird oder bei Missbräuchen.

Ausblick standortunabhängige Subventionierung: Die Voraussetzungen für Kinderkrippen mit Standort ausserhalb der Poolgemeinden werden zum Zeitpunkt der Ausweitung auf die standortunabhängige Subventionierung definiert.

Berechnung des Elternbeitrags

Der hier beschriebene Grundsatz basiert auf den strategischen Leitlinien 3, 4, 6.2 und 11

Die sehr komplexen Berechnungen der Elternbeiträge, wie sie heute die Kinderkrippen erstellen müssen, übersteigt deren Kerngeschäft. Neu soll eine zentrale Stelle die Elternbeiträge berechnen. Dadurch sind eine einheitliche Berechnungspraxis und der Datenschutz gewährleistet. Beiträge für Eltern, deren Kinder in unterschiedlichen Einrichtungen betreut werden, müssen aufgrund dieser Änderung nur einmal berechnet werden.

Die Kinderkrippen informieren die zentrale Stelle über den Betreuungsumfang und allfällige Änderungen der Betreuungsverhältnisse.

Zahlungsfluss der Subventionen

Der hier beschriebene Grundsatz basiert auf den strategischen Leitlinien 3, 4, 5, 6.2 und 11.

Die Leistungsanbietenden mit Standort in den Poolgemeinden stellen den Eltern den Elternbeitrag gemäss Tarifordnung in Rechnung. Sie rechnen die Differenzen zwischen Elternbeitrag und maximalem Tarif (Subventionen für die Eltern) mit den Poolgemeinden ab.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Betreuungsverhältnisse in Firmenkrippen. Eltern, die ihre Kinder in Firmenkrippen betreuen lassen, bezahlen den Elternbeitrag gemäss Tarifordnung der Firmenkrip-

pen. Anschliessend stellen sie bei der zentralen Stelle ein Gesuch für Subventionierung. Müssen diese Eltern gemäss Tarifordnung des Krippenpools weniger bezahlen als in der Firmenkrippe, wird ihnen die Differenz zurückerstattet.

Grafische Darstellung des zukünftigen Zahlungsflusses bei Kinderkrippen:

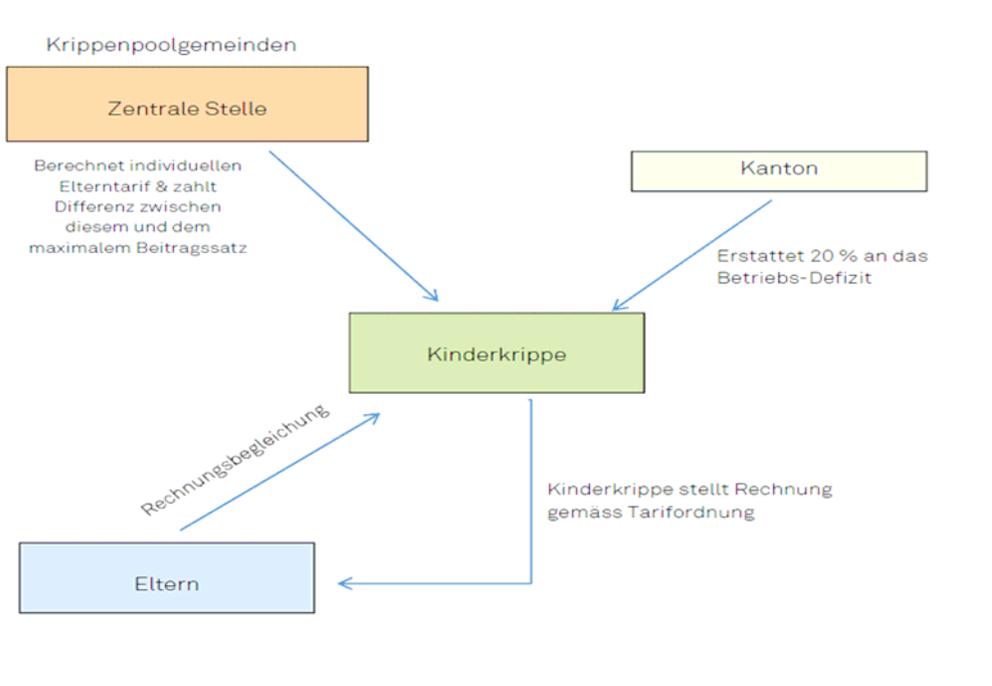


Abbildung 3

Die bisherige Praxis, die Subventionen an die Kinderkrippen zu bezahlen, hat sich bewährt. Eltern mit tiefen Einkommen sind nicht in der Lage, den maximalen Preis vorzufinanzieren. Ausserdem kann mit diesem Modell des Zahlungsflusses gewährleistet werden, dass die Subventionen für die Betreuung der Kinder verwendet wird.

8.4 Steuerung der Finanzierung durch die Poolgemeinden

Der hier beschriebene Grundsatz basiert auf den strategischen Leitlinien 1, 3, 4, 5, 8 und 12.

Die Poolgemeinden steuern die Finanzierung der Kinderbetreuung in Kinderkrippen und Tagesfamilien ausschliesslich über die Tarifordnung (früher Elternbeitragsreglement). Die Kostenentwicklung wird nicht mehr über die Kontingentierung der subventionierten Betreuungstage, sondern nur noch über den minimalen Elternbeitrag und den Abschöpfungsgrad¹³ gesteuert. In der Tarifordnung sind diese beiden Parameter definiert. Werden sie verändert, sinken oder steigen die Subventionen an die Eltern beziehungsweise die Kosten für die Gemeinden.

Allfällige Anpassungen der Tarifordnung fallen in die Kompetenz der Gemeinderäte. Die Wohnerräte beziehungsweise die Gemeindeversammlung steuern die finanziellen Mittel über das Budget.

¹³ Der Abschöpfungsgrad ist ein Promille-Wert des steuerbaren Einkommens und Vermögens, der für die Preisberechnung verwendet wird. Wird dieser Wert z.B. erhöht, erreichen die Eltern bei einem tieferen Einkommen die Grenze, wo sie den Maximaltarif bezahlen müssen.

Die bisherige Kontingentierung der subventionierten Betreuungstage wird abgeschafft, damit alle steuerpflichtigen Eltern mit Wohnsitz in den Poolgemeinden, die gemäss Tarifordnung Anspruch haben, Zugang zu einem subventionierten Betreuungsplatz für ihr Kind haben.

9. Kostenschätzung

9.1 Kosten für die Poolgemeinden

Die Kostenschätzung begrenzt sich auf die Subventionierung von Betreuungsverhältnissen am Standort der vier Poolgemeinden (standortabhängig). Die Ausweitung auf die Subventionierung von Betreuungsverhältnissen in Kinderkrippen ausserhalb der Poolgemeinden ist noch nicht Teil dieser Kostenschätzung, da noch offen ist, wann eine Ausweitung erfolgt.

Die Vollkosten für einen gewichteten Betreuungstag wurden mit CHF 110.00 kalkuliert. Die Kinderkrippen, die bisher keine subventionierten Betreuungsplätze anboten, verlangen heute von den Eltern in der Regel maximal diesen Betrag (die Tarife für die Säuglingsbetreuung sind teilweise höher).

Die Kostenschätzung geht von der Bevölkerungsprognose 2009 des statistischen Amtes des Kantons Aargau aus. Neueste Zahlen zeigen, dass von 2009 bis 2011 die Anzahl Kinder von 0-4 Jahren schneller gewachsen ist, als im Jahr 2009 durch den Kanton prognostiziert. Ob dieser Trend anhalten wird, ist offen. Basis für die Kostenschätzung waren der heutige Minimale Elternbeitrag von CHF 13.90 und der heutige Abschöpfungsgrad von 1.07 Promille. Für das Jahr 2020 wurde mit einer Teuerung von 10% gerechnet.

2011 lag der durchschnittliche Kostendeckungsgrad der Elternbeiträge (subventionierte und nicht subventionierte Plätze) bei rund 63%. Da damit gerechnet werden kann, dass der Kostendeckungsgrad der Eltern, die bis jetzt ihre Kinder in nicht subventionierten Kinderkrippen betreuen liessen, höher ist als in den heutigen Poolkrippen, wurde für die Kostenberechnung ein durchschnittlicher Kostendeckungsgrad von 65% angenommen. Die Kantonsbeiträge wurden auf 5% der Vollkosten von CHF 110 geschätzt.

Basis für die Prognose der in Zukunft benötigten subventionierten Betreuungsplätze bildete die Nachfrageschätzung (siehe Kapitel 5). Im Jahr 2020 werden voraussichtlich 526 Krippenplätze benötigt, davon 368 mit subventionierten Elternbeiträgen. Die Nachfrage nach Tagesfamilien im Jahr 2020 wird auf 45'000 Betreuungsstunden geschätzt.

Kostenschätzung nach Betreuungsart

	2011	2014	2020
Anzahl Krippenplätze total in den Poolgemeinden total	611	611	809
Davon Anzahl Plätze genutzt durch Kinder aus Poolgemeinden	427	427*	526
Davon Betreuungsplätze mit subventionierten Elternbeiträgen	112	202	368
Subventionen der Poolgemeinden	1'229'000	1'545'000	2'357'000

Anzahl subventionierte Betreuungsstunden Tagesfamilien	33'450	41'500	45'000
Subventionen der Poolgemeinden	CHF 57'500	CHF 138'000	CHF 158'000

zentrale Stelle + fachliche Unterstützung Kinderkrippen	CHF 81'900	CHF 256'200	CHF 360'600
---	------------	-------------	-------------

Total geschätzte Kosten	CHF 1'368'400	CHF 1'939'200	CHF 2'875'500
--------------------------------	----------------------	----------------------	----------------------

*) Zu Beginn der Umsetzung ab Januar 2014 wird in erster Linie mit einer Zunahme der Plätze mit subventionierten Elternbeiträgen gerechnet. Da insbesondere Krippen, die noch keine subventionierten Plätze anbieten noch nicht voll ausgelastet sind, wird ein Ausbau der Plätze voraussichtlich erst ab 2015 erfolgen.

Kostenschätzung pro Gemeinde

Kinderkrippen	2011		2014		2020	
	Subv.Plätze	CHF*	Subv.Plätze	CHF*	Subv.Plätze	CHF*
Baden	41	474'000	75	587'000	135	895'000
Ennetbaden	12	112'000	22	124'000	41	189'000
Obersiggenthal	18	165'000	32	232'000	59	354'000
Wettingen	41	478'000	73	602'000	133	919'000
Total	112	1'229'000	202	1'545'000	368	2'357'000

*) Der durchschnittliche Elternbeitrag in den Gemeinden ist unterschiedlich. Deshalb sind die Subventionen pro Platz nicht identisch

Tagesfamilien	2011		2014		2020	
	Std.	CHF	Std.	CHF	Std.	CHF
Baden	12'200	28'000	15'136	51'000	16'413	58'000
Ennetbaden	1'750	2'500	2'171	7'000	2'354	8'000
Obersiggenthal	3'500	7'000	4'342	14'000	4'709	16'000
Wettingen	16'000	20'000	19'851	66'000	21'524	76'000
Total	33'450	57'500	41'500	138'000	45'000	158'000

Zentrale Stelle / fachl. Unterstützung Kinderkrippen	2011		2014		2020	
	Plätze	CHF	Plätze	CHF	Plätze	CHF
Baden	41	30'200	75	95'120	135	132'280
Ennetbaden	12	9'100	22	27'900	41	40'180
Obersiggenthal	18	13'500	32	40'590	59	57'820
Wettingen	41	29'100	73	92'590	133	130'320
Total	112	81,900	202	256'200	368	360'600

Total pro Gemeinde	2011	2014	2020
Baden	532'200	733'120	1,085'280
Ennetbaden	123'600	158'900	237'180
Obersiggenthal	185'500	286'590	427'820
Wettingen	527'100	760,590	1,125'320
Total	1'368'400	1'939'200	2'875'600

Die Anzahl der Kinderkrippenplätze wird aufgrund der Nachfrage voraussichtlich in den nächsten Jahren zunehmen. Die Elternbeiträge werden in Zukunft durch eine zentrale Stelle berechnet. Diese Umsetzung wird zu Beginn zeitintensiv sein, weshalb für die Führung der Geschäftsstelle mit einem Pensum von 50% (2020: 65%) und für die Administration mit einem Pensum vom 110% (2020: 190%) gerechnet wird.

9.2 Beiträge Kanton

Der Kanton Aargau unterstützt die Kinderkrippen heute defizitorientiert: Wenn eine Kinderkrippe ein Defizit erwirtschaftet, übernimmt der Kanton pro Geschäftsjahr 20% dieses Defizits.

Voraussetzung für eine Mitfinanzierung durch den Kanton ist eine Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und der Kinderkrippe. Ausserdem leistet der Kanton lediglich dann Unterstützung, wenn auch die Gemeinde einen mindestens dem Kantonsbeitrag entsprechenden Geldbetrag leistet.

Die Mitfinanzierung des Kantons ist in der geltenden Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) des Kantons Aargau geregelt.

9.3 Beiträge Bund

Das Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung ist seit dem 1. Februar 2003 in Kraft. Es handelt sich um ein Bis Ende 2015 befristetes Impulsprogramm, das die Schaffung zusätzlicher Plätze für die Tagesbetreuung von Kindern fördern soll, damit die Eltern Erwerbsarbeit bzw. Ausbildung und Familie besser vereinbaren können.

Der Bund leistet im Rahmen dieses Impulsprogramms¹⁴ während drei Jahren Beiträge an neue Einrichtungen sowie an Einrichtungen, die ihre Plätze um einen Drittel, mindestens aber um 10 Plätze erhöhen oder die Öffnungszeiten erweitern.

Das Parlament hat am 1. Oktober 2010 die Verlängerung des Impulsprogramms um vier Jahre bis zum 31. Januar 2015 beschlossen und dazu einen neuen Verpflichtungskredit von 120 Millionen Franken bewilligt.

¹⁴ Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung

10. Anhang

10.1. Gesetzliche Grundlagen und Rahmenbedingungen

Folgende, noch nicht im Haupttext ausgeführten Grundlagen und Rahmenbedingungen sind relevant:

Bestehende Vorgaben auf Bundesebene:

Verordnung über die Aufnahme Kinder zur Pflege und Adoption des Bundes (PAVO)

Gemäss PAVO15 Art. 1 Abs. 1 bedarf die Aufnahme von Unmündigen ausserhalb des Elternhauses einer Bewilligung und untersteht der Aufsichtspflicht. Im Abschnitt 4: Heimpflege, Art. 13 – 20 sind die Bewilligungspflicht, die Voraussetzungen für die Bewilligung, Bewilligungsverfahren und die Aufsichtspflicht geregelt. Gemäss Art. 13 Abs. 2 benötigen Einrichtungen, die mehrere Kinder unter zwölf Jahren regelmässig tagsüber zur Betreuung aufnehmen (Kinderkrippen, Kinderhorte u. dgl.), eine Bewilligung für den Betrieb.

Teilrevision Verordnung über die Aufnahme Kinder zur Pflege und Adoption des Bundes (PAVO)

Presseinformation des Bundesrates vom 22.2.2012: Der Bundesrat will noch in diesem Jahr eine Teilrevision der Pflegekinderverordnung verabschieden und zusammen mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht auf den 1. Januar 2013 in Kraft setzen, nachdem die Rechtskommission des Nationalrats im letzten November ihre parlamentarische Initiative „Kinderbetreuung. Einschränkung der Bewilligungspflicht“ zurückgezogen hat. Der Bundesrat will klare Regeln für Organisationen zur Vermittlung von Pflegekindern festlegen und damit auch die Auswahl und die Begleitung der beteiligten Pflegefamilien verbessern. Hingegen verzichtet der Bundesrat auf die ursprünglich vorgesehene umfassende Regelung der ausserfamiliären Tages- und Vollzeitbetreuung von Kindern.

Bundesbeschluss über die Familienpolitik¹⁶

National- und Ständerat haben am 15.6.2012 einen Bundesbeschluss über eine umfassende Familienpolitik gutgeheissen. Gemäss diesem Bundesbeschluss, der noch vom Volk und den Ständen gutgeheissen werden muss, sorgen die Kantone für ein bedarfsgerechtes Angebot bei den familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen. Reichen die Bestrebungen der Kantone oder Dritter nicht aus, so legt der Bund Grundsätze über die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung fest.

Bestehende Vorgaben auf kantonaler Ebene

Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG) / Verordnung (SPV)

Heute leistet der Kanton über das SPG¹⁷ / SPV¹⁸ einen Beitrag an Betreuungsangebote mit privater Trägerschaft in der Höhe von 20% des anrechenbaren Defizits. Betreuungsangebote mit kommunaler Trägerschaft erhalten keine Beiträge. Die privaten Trägerschaften erhalten in der Regel etwa 5-10% der Gesamtkosten des Betreuungsangebotes vom Kanton zurückerstattet.

Der Grosse Rat hat die Revision des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes (SPG) am 10. Januar 2012 abgelehnt. Nach den somit weiterhin geltenden gesetzlichen Bestimmungen beteiligt der Kanton sich mit 20 % am anrechenbaren Defizit von Krippen und auch bei der Tagesfamilienbetreuung. Es sind nur private Organisationen (Vereine, Stiftungen, GmbH, etc.) anspruchsberechtigt, die eine Leistungsvereinbarung mit den Gemeinden abgeschlossen haben.

¹⁵ Verordnung über die Aufnahme von Kinder zur Pflege und Adoption des Bundes vom 19.10.1977, Stand: 24. Dezember 2002

¹⁶ Bundesbeschluss über die Familienpolitik vom 15.6.2012, §115a, Abs. 2 und 3

¹⁷ SPG: Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, Kanton Aargau 6.3.2001

¹⁸ SPV: Sozialhilfe- und Präventionsverordnung, Kanton Aargau, 28.8.2002 / Änderungen Kreisschreiben 12/2004, 3.12.2004

Schon im Januar 2012 sind zahlreiche Vorstösse eingereicht worden, die den Regierungsrat beauftragen, eine neue Vorlage für die Revision des SPG auszuarbeiten. An einem vom Departement Gesundheit und Soziales organisierten Runden Tisch am 15. März 2012, zu dem alle Grossräte, die Vorstösse eingereicht haben, Vertreter/-innen von Gemeinden und Organisationen sowie Fachleute eingeladen wurden, haben die Teilnehmenden klar begrüsst, dass die Qualität der Betreuungsangebote für Vorschul- und Schulkinder geregelt wird. Die Meinungen zum Grad der kantonalen Regulierung sind jedoch weit auseinander gegangen. Die Vertreter/-innen der vier Poolgemeinden haben gefordert, dass die Verordnung zum SPG rasch revidiert und die defizitorientierte Mitfinanzierung des Kantons durch zeitgemässe leistungsorientierte Beiträge ersetzt wird. Die nächsten Schritte des Kantons sind zurzeit völlig offen. Es ist davon auszugehen, dass die Revision des SPG nicht vor 2016 abgeschlossen sein wird.

Verordnung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR)

In der Umsetzung des KESR¹⁹, das am 1.1.2013 in Kraft tritt, ist in Art. 55e Abs. 2 folgendes festgehalten: „...² Im Übrigen ist der Gemeinderat am Ort der Unterbringung die zuständige Behörde für die Bewilligung und die Aufsicht im Pflegekinderwesen (316 Abs. 1). ...“

¹⁹ Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) vom 6.12.2011

10.2. Projektorganisation

Mitglieder Begleitforum

Karin	Bächli	Einwohnerrätin, Baden
Lukas	Breunig	Einwohnerrat, Baden
Barbara	Bircher	Einwohnerrätin, Baden
Jonas	Fricker	Einwohnerrat, Baden
Sybille	Müller	CVP, Ennetbaden
Simone	Tesolat	FDP, Ennetbaden
Salome	Nabholz	SP, Ennetbaden
Bettina	Lutz Güttler	Präsidentin Einwohnerrat, Obersiggenthal
Michael	Hodel	Einwohnerrat, Obersiggenthal
Marion	Möllerke	Einwohnerrätin, Obersiggenthal
Stefan	Semela	Einwohnerrat, Obersiggenthal
Annemarie	Küng	Mitglied EVP, Obersiggenthal
Esther	Elsener	Einwohnerrätin, Wettingen
Christian	Wassmer	Einwohnerrat, Wettingen
Daniela	Briner	Einwohnerrätin, Wettingen
Claudia	Berli	Einwohnerrätin, Wettingen
Cécile	Kohler	VB Wettingen
Kirsten	Ernst	SPF Wettingen
Patrick	Fenyö	VB Obersiggenthal
Andrea	Libardi	SPF Baden
Stephan	Preisch	VB Baden
Benjamin	Buser	Vorstand, Kita Strübelihus, Obersiggenthal
Silvia	Hürlimann	Leiterin, Kita Ennethüsli, Ennetbaden
Nadia Mirjam	Rey	Leiterin, Kita Mandelbaum, Baden
Maja	Wanner	Präsidentin, Kinderkrippe Baden, Würenlos
Elisabeth	Mutert Hertrampf	Vorstand Chinderhus Spatzenäscht, Wettingen
Angeline	Weiss	Leiterin, Kita Chlostergarte, Wettingen
Marianne	Brugger	Mitarbeiterin, Kita Häsliburg, Baden
Jeanette	Good	Geschäftsleiterin, Verein ABB-Krippen, Baden
Claudia	Maurer-Haas	Präsidentin Verein Tagesfamilien, SPF Ennetbaden
Walter P.	Meier	Nubi Treuhand
Philipp	Wyss	CityCom, Ennetbaden
Peter	Wyss	Alstom, Baden
Frank	Emert	Elternrat Tagesschule, Baden
Corrado	Olivito	Elternforum, Obersiggenthal
Marianna	Abraham	IG Familien, Ennetbaden
Rosemarie	Kneubühler	Geschäftsleiterin Verein Die Tagesfamilie, Baden
Bettina	Zumstein	Begleiterin Verein Die Tagesfamilie
Stefan	Liembd	Leiter Soziale Dienste, Wettingen

Projekt-Steuerungsgruppe

Daniela	Berger	Stadtratin, Baden
Beni	Pauli-Marti	Gemeinderat, Ennetbaden
Therese	Schneider	Gemeinderätin, Obersiggenthal
Yvonne	Feri	Gemeinderätin, Wettingen

Projektteam

Sergio	Tassinari	Tassinari Beratungen Turgi
Sandra	Frauenfelder	Leiterin Standortmarketing, Wettingen
Anton	Meier	Gemeindeschreiber, Obersiggenthal
Brigitte	Häberle	Geschäftsstelle Krippenpool, Fachstelle Familie, Stadt Baden